



August 2010

Editorial

Den Anschluss nicht verpassen 2

Berufliche Information

Ehre, wem Ehre gebührt 5

Berufs- und Ehrenkodex des VVU 7

Warum schließen wir uns dem VVU an? 8

*Der natürliche Feind des Freiberuflers?
EN 15038* 9

*Haager Konferenz online
Bundesweite Datenbank für Übersetzer
und Dolmetscher* 11

*Folgen der EN 15038
für freiberufliche Einzelübersetzer* 12

*Ein Meilenstein für Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer in EU-Ländern* 14

*EULITA – European Legal Interpreters
and Translators Association* 16

*Recht auf Dolmetschung und Übersetzung
in Strafverfahren wird in der EU gesetzlich
verankert* 17

*Auszüge aus der Europäischen Richtlinie
mit den Artikeln, die Dolmetschleistungen
und Übersetzungen betreffen* 18

*VVU-Kollegen-Stammtisch
im Kaffeehäusle Reutlingen* 20

*Eindrücke bei der BDÜ-Sprachmittler-
Weltkonferenz in Berlin 2009* 21

In eigener Sache 23

Der Kronzeuge kehrt zurück 24

*Der Anwalt für Gebärdensprache –
eine besondere Spezialisierung* 25

Für Sie notiert

Juristische Feuerwehr hilft seit 25 Jahren 25

*Der Klammeraffe - @ -
oder wie die E-Mail entstand* 26

Fortbildung/Impressum

*Rechtsvergleich – Deutschland – GB – USA,
Rechtssprache für Englisch-Übersetzer* 27

Den Anschluss
nicht verpassen

Rechtzeitig
einsteigen

Rechtzeitig
umsteigen



Den Anschluss nicht verpassen



Dr. Renate Reck

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viel ist die Rede vom Umbruch, vom Gewöhnen an eine neue Normalität. Wir sind nicht ausschließlich Dolmetscher und Übersetzer für Gerichte und Behörden. Als Sprachdienstleister für die Wirtschaft beobachten wir seit Jahren die Veränderungen in unserem beruflichen Umfeld. Wir wissen, dass Übersetzen am freien Markt von uns hohe Flexibilität, computertechnisches Know-how, schnelles Agieren und fristgerechte Lieferung verlangt.

Allein, diese Anforderungen genügen nicht, wenn der Geschäftspartner, der jahrelang die gute Qualität Ihrer Übersetzungsarbeit geschätzt hat, nunmehr verlangt, dass Sie nach EN 15038 zertifiziert sein müssen, damit die Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann.

Was tun wenn eine Zertifizierung verlangt wird?

Wie soll man agieren, wenn von freiberuflichen Einzelübersetzern verlangt wird, eine Qualitätsnorm einzuhalten, die vornehmlich die Prozessabläufe im Unternehmen darstellt? Sicherlich ging man davon aus, dass die Einhaltung von Prozessabläufen sich positiv auf die Qualität des Produkts auswirken würde. Diese Norm mag für große Übersetzungsdienstleister ein sinnvolles Qualitätsmanagement sein, nicht aber für den freiberuflichen Einzelübersetzer. Wir beweisen mit der Qualität unserer Übersetzungen täglich, dass wir professionelle Produkte liefern. Als eigenverantwortlich tätige Freiberufler kennen wir das Vier-Augen-Prinzip und greifen auf unser Netzwerk kompetenter Kollegen und Korrektoren zurück, ohne dass wir in den Strukturen arbeiten, welche die EN 15038 vorgibt. Mit der Frage der Zertifizierung nach EN 15038 für freiberufliche Übersetzer beschäftigen sich unser Mitglied Jean-Pierre Loebel sowie Heike Leinhäuser im Gastkommentar.

Justizdolmetscher

Als Gerichtsdolmetscher treffen wir auf eine ganze Reihe neuer Herausforderungen, auf die wir uns vorbereiten müssen. Bereits jetzt existiert eine bundesweite Liste der Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer, die als DÜD, was für Dolmet-

scher und Übersetzerdatenbank steht, bekannt ist. Die dort gewählte Bezeichnung für unsere Tätigkeit lautet „Justiz-Dolmetscher“. Unter www.justiz-dolmetscher.de sind alle Dolmetscher und Übersetzer in einer Liste verzeichnet, die in einem der deutschen Bundesländer rechtmäßig vereidigt worden sind. Seit 1.1.2010 ist die bundesweite Liste online, das OLG Stuttgart pflegt keine eigene mehr.

Dolmetschergesetze in den Bundesländern

Verändert hat sich auch die gesetzliche Landschaft für die Zulassung zur gerichtlichen Beidigung für Dolmetscher und Übersetzer in den einzelnen Bundesländern. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (das gesamte Urteil finden Sie auf unserer Homepage) müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beidigung von Dolmetschern und Übersetzern bzw. die Ermächtigung von jenen durch Verwaltungsnorm geregelt werden, eine Verwaltungsvorschrift genügt nicht. Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren ein eigenes Dolmetschergesetz erhalten, zuletzt Nordrhein-Westfalen. Dort laufen alle alten Ermächtigungen 2010 aus, für eine Erneuerung der Ermächtigung sind u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Rechtsprache nachzuweisen. In Baden-Württemberg ist derzeit kein Dolmetschergesetz in Planung, doch wie lange das Land mit der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 6. Dezember 2006 „Dolmetscher und Übersetzer: Durchführung der §§ 14, 14a, 15 AGGVG“ aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts noch auskommen wird, sei dahin gestellt. Auf Anfrage des VVU wurde uns seitens des Justizministeriums mitgeteilt, dass in BW kein derartiges Gesetz geplant sei. Der VVU ist jedenfalls gut auf eine Mitarbeit bei der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes in unserem Land vorbereitet. Eine Objektivierung der Zulassungskriterien wäre ein Schritt zur Verbesserung der Transparenz, der Qualität und der weiteren Professionalisierung unseres Berufs. Wünschenswert wäre eine gerichtliche Zertifizierung, wie wir sie aus einigen europäischen Ländern bereits kennen als Gegengewicht zur Zertifizierung nach EN 15038. Der Ehrenkodex des VVU ist ein Bekenntnis

EDITORIAL

unserer Mitglieder zur gewissenhaften, ordnungsgemäßen, fristgerechten und vertraulichen Abwicklung von Aufträgen und zum Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden sowie Kunden aus der Wirtschaft. Ebenso empfiehlt es sich für uns Mitglieder des VVU, dass wir uns an einer „Best Practice“ orientieren. Dieser Begriff aus der Betriebswirtschaft wird mit „optimaler Geschäftsablauf“, „beste Methode“, „beste Praxis“, „beste Vorgehensweise“ oder „bestes Verfahren“ im Deutschen wiedergegeben. Der „Code of professional practice“, von FIT Europe, der sich an EN 15038 und der Nairobi Recommendation orientiert, ist bestens für uns geeignet.

Gerichtsdolmetschen per Videokonferenz

Eine weitere Umwälzung unseres Berufs ist die Einführung von Videokonferenzen beim Gerichtsdolmetschen. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren liegt vor und wird sicherlich demnächst vom Rechtsausschuss des Bundestags geprüft. Der Entwurf sieht den Einsatz von Videokonferenztechnik in der gerichtlichen Praxis vor. Zwar fehlt es Gerichten, Justizbehörden und Anwaltskanzleien an technischer Ausstattung, zwar fehlt die Anknüpfung der Verfahrensordnungen an das Einverständnis der Beteiligten zum Einsatz von Videokonferenztechnik, doch die Vorteile der verstärkten Nutzung des Einsatzes von Videokonferenztechnik werden im Gesetzentwurf betont. § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für Dolmetscher sieht vor, dass diese bei Verhandlungen, Anhörungen oder Vernehmungen mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden können. Gleiches gilt für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren. Der VVU wird demnächst Stellung beziehen. Die Nutzung von Videokonferenzen in Strafverfahren ist EU-weit seit 2000 erlaubt. Grundlage dafür ist Artikel 10 der „Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters between EU countries“. Eine im Jahre 2008 durchgeführte Umfrage der europäischen Arbeitsgruppe „E-Justice“ ergab, dass Videokonferenzen in Strafverfahren vor allem bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit Anwendung finden. Dass die Beiziehung von Gerichtsdolmetschern notwendig sein wird, ist offensichtlich. Die Vorteile für die Justiz sind schnellere Verfahren, Kostenreduzierung und erhöhte Sicherheit. Unter dem Begriff „E-Justice“ versteht man den Einsatz von elektronischen Verfahren sowohl innerhalb der Justiz als auch zwischen Organen der Justiz - etwa Gerichten - und der Verwaltung und/oder Privatpersonen.

Denkbar für uns sind Dolmetschungen per Videokonferenz von Einvernahmen von Zeugen, Gutachtern oder Verdächtigen. Aus Österreich ist bekannt, dass Einvernahmen von Gefängnisinsassen aus abgelegenen Justizvollzugsanstalten über Videokonferenz stattgefunden haben. Sicherlich wird das VCI (aus dem Englischen „video conference interpreting“ oder RI (remote interpreting), der zweite gebräuchliche Ausdruck, Einfluss nehmen auf die Praxis des Gerichtsdolmetschens. Wir gehen zwar nicht davon aus, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefängnisse in Baden-Württemberg morgen schon über die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Doch werden wir uns auf solche Dolmetschsituationen einstellen müssen. Denkbar ist, dass Dolmetscher zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften geladen werden, wo eine solche Videokonferenzanlage installiert ist und von dort aus die Einvernahme stattfindet. Weitere Settings könnten sein, dass sich der Dolmetscher beim RI örtlich bei der Person befindet, die einvernommen wird, oder sich bei einem zugeschalteten Anwalt einfindet. Ein anderes denkbare Setting wäre, dass sich alle Beteiligten jeweils einzeln zu einer Videokonferenz zuschalten. Der eine oder andere professionelle Gerichtsdolmetscher wird sich ebenfalls über die technischen Möglichkeiten und die Kosten einer Videokonferenzanlage beraten wollen. Die Dolmetscherausbildung an europäischen Hochschulen wird sicherlich an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Wer sich näher über das Thema informieren möchte, sei auf die Homepage des AVIDICUS Assessment of Videoconference Interpreting in the Criminal Justice Service EU Criminal Justice Programme, Project JLS/2008/JPEN/037, 2008-2011 AVIDICUS-Projekts verwiesen.

Der Deutsche Richterbund (DRB) ist der Meinung, dass der bislang sparsame Einsatz der Videotechnik an der mangelnden Ausstattung bei den Justizbehörden scheiterte. Die Richter sind der Auffassung, dass der Einsatz der Videotechnik für alle Verfahrensordnungen im freien Ermessen des Gerichts stehen sollte und ein Gericht im Einzelfall nicht dazu gezwungen werden könne, auf eine Verhandlung herkömmlicher Art zu Gunsten der Videokonferenz zu verzichten. Die Anordnung des Einsatzes von Videotechnik sollte in allen Verfahrensordnungen dem Vorsitzenden überlassen bleiben. Inwieweit die Ausrüstung einer Videokonferenzanlage bald zum Inventar für Gerichtsdolmetscher zählt, wird die Zukunft weisen. Wir sind davon überzeugt, dass die persönliche Anwesenheit von Dolmetschern im Gerichtssaal durch den Einsatz von Technik nicht

EDITORIAL

übertroffen werden kann. Die herkömmliche Dolmetschung wird weiterhin Bestand haben – VCI wird eine Ergänzung dazu sein.

EULITA und lebenslanges Lernen

Die Devise „lebenslanges Lernen“ ist eine der Herausforderungen unseres Dolmetscher- und Übersetzerberufs. In mehreren europäischen Ländern existiert bereits ein System der Beeidung und Zertifizierung zum Gerichtsdolmetschen, das zur dokumentierten regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Mit gutem Erfolg, wie Kollegen aus diesen Ländern anlässlich der Gründung von EULITA, der European Legal Interpreters' and Translators' Association, berichteten. Das Zusammenwachsen der EU-Länder bewirkt langfristig eine intensive Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet des Rechtsdolmetschens und -übersetzens, wie diese Tätigkeit auch oft genannt wird. Neben der Stärkung der Interessen und Anliegen der Verbände und ihrer Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen macht EULITA es sich zur Aufgabe, die Gründung von Verbänden für Rechtsdolmetscher und -übersetzer in Mitgliedsländern, wo diese bisher noch nicht bestehen, zu fördern, eine enge Kooperation mit akademischen Einrichtungen im Bereich Ausbildung und Forschung zu fördern und die Schaffung von nationalen und EU-weiten Verzeichnissen qualifizierter Rechtsdolmetscher und -übersetzer zu unterstützen. Lesen Sie in den Mitteilungen den Bericht über die Konferenz aus Anlass der Gründung von EULITA an der Lessius Hogeschool in Antwerpen. Unterschiedliche Beiträge beleuchteten die Voraussetzungen und Arbeit von Dolmetschern und Übersetzern bei Gerichten, Behörden und kommunalen Diensten in den europäischen Ländern, den USA sowie großen asiatischen Ländern wie China und Japan. Die Vorträge haben gezeigt, dass dort, wo die Professionalisierung und die Organisationsstrukturen für unseren Beruf am weitesten fortgeschritten sind, auch der Grad an Zufriedenheit mit dem Beruf am höchsten ist.

Ein anderer Höhepunkt des Jahres 2009 war die große BDÜ-Konferenz mit mehr als 1600 Teilnehmern wiederum aus aller Welt. Drei Vorstandsmitglieder vertraten den VVU auf eigene Kosten bei diesem weltgrößten Sprachmittler-Event. Die Vielfalt an gebotenen Informationen war immens; so konnte man erahnen, wie umfangreich die Tätigkeitspalette von Dolmetschern und Übersetzern ist. In drei Jahren soll die nächste Konferenz stattfinden. Ich möchte allen Kolleginnen und Kollegen den Besuch solcher Konferenzen ans Herz legen. Nirgendwo

sonst kann man sich innerhalb von kurzer Zeit einen solchen Überblick über die Vielfalt und beruflichen Tendenzen der Übersetzer- und Dolmetscherbranche verschaffen. Für eine Nachlese empfiehlt sich der Tagungsband *Übersetzen in die Zukunft*, verlegt vom BDÜ.

Unser Verband ist seit 2009 Mitglied im LV des BDÜ Baden-Württemberg. Es ist das Gebot der Zeit, dass wir unsere Ressourcen durch ein konstruktives Miteinander gemeinsam nutzen und zum Wohle unseres Berufs zusammenarbeiten. Unsere Mitglieder haben bei Fortbildungsangeboten des BDÜ den gleichen Status wie BDÜ Mitglieder, dasselbe gilt auch für Versicherungen, die über die Assekuranz Boss abgeschlossen werden. Der BDÜ konnte als Verband mit 6000 Mitgliedern hervorragende Konditionen verhandeln, die nunmehr auch VVU-Mitgliedern offen stehen. Eine Berufshaftpflichtversicherung sollten alle professionellen Dolmetscher und Übersetzer haben.

Englisch als Gerichtssprache

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) eingebracht. Gerichtsverfahren dieser Kammern sollen in englischer Sprache durchgeführt werden können. Die deutschen Übersetzerverbände, darunter der VVU, haben in aller Deutlichkeit auf die Probleme bei fehlender Fremdsprachenkompetenz hingewiesen, die sich bei einer englischsprachigen Verhandlungsführung ergeben. Mittlerweile liegt die Antwort des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Dort ist man zuversichtlich, dass nach qualifizierter fremd- und fachsprachlicher Ausbildung der Richter der Anspruch an die Qualität der Rechtsprechung zu erfüllen sein wird, auch ohne Hinzuziehung von professionellen Sprachmittlern eine Verhandlung in englischer Sprache geleitet und ein Urteil gefällt werden kann. Haben wir es hier nicht mit einem wiederholten Beispiel der Verkennung unseres Berufs zu tun? Wir müssen uns jedenfalls noch stärker um ein verbessertes Verständnis für das, was wir leisten, bemühen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Ihnen ans Herz legen, dass Sie sich untereinander noch stärker vernetzen, z.B. könnten Sie eigenständig Kollegentreffen in Form von Stammtischen organisieren. Unser Vorstandsmitglied Konrad Borst unternahm den ersten Schritt mit einem Stammtisch in Reutlingen. Weiteres dazu finden Sie in diesen Mitteilungen

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Bis bald, Renate Reck

UNSER VERBAND

Ehre, wem Ehre gebührt

1998 schrieb der Kabarettist Matthias Beltz: »Ein Kollege von mir, er ist Richter in Mannheim, sagt, es gibt überhaupt keine deutschen Verbrecher mehr. Gerichtssprache ist zwar Deutsch, die beherrscht aber keiner mehr, zumindest auf der Anklagebank. Das hat nichts mit der Rechtschreibreform zu tun. Der Herr des Verfahrens ist heute der Dolmetscher.«

Was wie eine zugespitzte Pointe wirkt, die auf Lacher ausgerichtet ist, enthält doch eine bemerkenswerte Wahrheit: Ohne Kommunikation zwischen den Beteiligten gibt es kein Gerichtsverfahren, ohne Dolmetscher gibt es, buchstäblich, keine Kommunikation. Wem dies übertrieben vorkommt, möge sich eine Verhandlung vorstellen, in der sich die Beteiligten mit den Händen verständigen; wie mag das Protokoll einer solchen Verhandlung aussehen? Und selbst in denjenigen kuriosen Fällen, in denen eine Kommunikation problemlos möglich wäre, weil alle Beteiligten, Richter, Anwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständige, dieselbe Sprache sprechen, aber nicht alle Deutsch, muss ein Kollege einspringen. Nur er kann der Öffentlichkeit Gewähr dafür bieten, dass Verständigungsschwierigkeiten nicht sprachlicher Natur waren.

Nun mag es auf der Hand liegen, dass nicht jeder Richter oder Staatsanwalt, nicht jeder Rechtsanwalt oder technischer Sachverständiger sein kann. Für den Dolmetscher aber, der auch ohne die Beltzsche Übertreibung so wertvolle Arbeit liefert, Arbeit, welche diejenige der anderen erst ermöglicht, scheint es nicht immer klar. Vielleicht, weil nicht jedem bekannt ist, dass es in der Regel Voraussetzungen für die Vereidigung durch und dann den Einsatz bei Gericht gibt. Und vielleicht auch, weil nicht jeder, der einmal vor Gericht (oder bei der Polizei) als Dolmetscher aufgetreten ist oder noch auftritt, diesem Beruf alle Ehre macht.

Warum also braucht unser Verband einen Berufs- und Ehrenkodex?

1 Es mag für uns selbstverständlich sein, dass wir unsere Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen machen, dass wir unseren Beruf unvoreingenommen und unparteiisch ausüben, dass wir



Foto: Michael Grabbezeit/pixellc.de

täglich für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen (insbesondere juristischen) Niveaus Sorge tragen, dass wir, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Es mag für uns selbstverständlich sein, dass wir im Umgang mit Behörden und Beteiligten ein tadelloses Verhalten an den Tag legen, zurückhaltend und unaufdringlich erscheinen, Termine und Fristen pünktlich einhalten und in Ausnahmefällen zeitgerecht Entschuldigungen bzw. Ersuchen um Weitergabe des Auftrages an einen Kollegen vorbringen.

Es mag für uns selbstverständlich sein, dass wir im Umgang mit Kollegen kollegial und solidarisch auftreten, das Ansehen des Berufsstandes durch unser persönliches Verhalten nicht beeinträchtigen und in unserer Kleidung, also unserem äußeren Erscheinen und unserem Auftreten Bedacht auf das Ansehen des Gerichts und unseres Standes wahren.

Es mag für uns selbstverständlich sein, dass wir uns fortlaufend prüfen: Tun wir unser Bestes? Haben wir unseren Berufsstand selbstbewusst, unabhängig, professionell und mit der sachlich notwendigen Distanz vertreten?

Dann gibt es keinen Grund, das nicht auch öffentlich zu machen. Ist es uns nicht selbstverständlich? Dann sollten wir vielleicht den Beruf (und den Verband) wechseln.

Ein Berufs- und Ehrenkodex kann nicht jede Einzelheit unserer Tätigkeit und unseres Auftretens regeln.

2 Er sagt uns nicht, wo der Dolmetscher während der Verhandlung sitzt (neben derjenigen Prozesspartei oder dem Angeklagten, der/die kein oder nicht ausreichend Deutsch kann, und schräg hinter dem Zeugen, sonst könnten wir ihm nicht sanft an den Arm fassen, wenn er zu schnell redet); in welcher Lauts-

UNSER VERBAND

tärke man zu sprechen hat (laut, wenn es sich um die Gerichtssprache handelt, leiser, wenn in der Fremdsprache gedolmetscht wird und es nur einen fremdsprachlichen Beteiligten gibt, und niemals so, dass man sich um das Verständnis der Öffentlichkeit, Zuschauer und Verwandten, kümmert); wann man das Gericht ansprechen sollte und darf (immer dann, wenn es der Sache dient, also wenn man ein Exemplar der Anklageschrift oder eines Gutachtens möchte, damit das Dolmetschen leichter fällt; wenn man eine Pause braucht; wenn man die Beteiligten über das Gericht bitten möchte, langsamer oder lauter zu sprechen; wenn man eine Erklärung vorbringen muß, z.B. weil eine mehrdeutige Formulierung gebraucht wurde, etc. – nicht, wenn man seinen Eindruck weitergeben will, man werde überhaupt nicht benötigt; das möge allein das Gericht entscheiden); ob wir einer Prozesspartei bei einer anstehenden Entscheidung helfen sollten (nein, nie); wann wir in Rente gehen sollten (nicht erst dann, wenn man uns aus dem Verhandlungssaal herausragen muss).

Aber er stärkt uns den Rücken.

3 Während einer Gerichtsverhandlung, an der ich als Rechtsanwalt, also als Interessenvertreter beteiligt war, kam es dazu, dass die Dolmetscherin, die für die griechische Sprache eingesetzt war, einen Fehler machte. Sie übersetzte einen von meinem Mandanten verwandten Begriff falsch. Vielleicht hatte sie ihn akustisch falsch verstanden, vielleicht kannte sie den Begriff oder seine richtige Übersetzung nicht; Tatsache ist, dass die falsche Übersetzung meinen Mandanten durch eine Verschiebung des Zusammenhanges in ein falsches Licht rückte. Es war also nicht so, dass mir die Aussage meines Mandanten nicht passte, und ich gehofft hatte, die Übersetzung würde das abmildern oder korrigieren. Die falsche Übersetzung konnte einen von der Gegenseite geäußerten Verdacht gegen meinen Mandanten bestätigen, obwohl er jedenfalls an dieser konkreten Stelle keinerlei Anlass dazu geliefert hatte, schon gar nicht durch seine Wortwahl. Das durfte ich nicht so stehen lassen.

Aber ich sagte der Dolmetscherin nicht, dass sie falsch übersetzt hatte (immerhin war sie, was alle im Saal wussten, eine Kollegin). Ich wollte ihr eine Brücke bauen und sagte, ich hätte den Eindruck, mein Mandant hätte etwas anderes gesagt, ob sie das bestätigen könne. Die Dolmetscherin beharrte auf ihrer Übersetzung. Ich wollte aber keinen Eklat provozieren, meine Position gegen die ihre ausspielen und vom Gericht eine Auswechslung der Dolmetscherin verlangen. Also fragte ich nochmals und in aller Vorsicht, ob sie sich sicher sei; der von

meinem Mandanten verwandte Begriff sei nämlich folgendermaßen zu übersetzen, ob sie dem zustimmen könne. Die Dolmetscherin blieb stur: Sie habe das übersetzt, was mein Mandant gesagt habe (nicht das, was sie gehört habe, oder das, was sie verstanden habe, nein, das was er gesagt habe), und zwar richtig.

Sie hätte sich meiner Meinung nach nichts vergeben, wenn sie mir auf der Brücke, die ich ihr hatte bauen wollen, auf halber Strecke entgegen gekommen wäre. Ihre Autorität als Dolmetscherin für die griechische Sprache stand nicht in Frage. Es ging nicht um sie, sondern um eine ergebnisreiche, faire Verhandlung. So überließ sie es dem Gericht zu entscheiden, ob ihre Autorität stärker zu berücksichtigen sei als meine. Aber da ich, was sie falsch eingeschätzt haben mag, als Prozessbevollmächtigter viel mehr Möglichkeiten hatte als sie, auch dadurch, wie ich die weitere Befragung meines Mandanten durch eigene Fragen steuerte, konnte ich das Gericht davon überzeugen, dass ich Recht hatte.

Es ist gewiss eine subtile Fragestellung, wie und in welchen konkreten Kräfteverhältnissen (vermutet oder korrekt eingeschätzt) ein Dolmetscher auf Fehler, Unsicherheiten und Unklarheiten zu reagieren hat; darauf gibt es keine allgemeine Antwort. Aber ich bin sicher, dass ein (auch konkludenter) Hinweis des Dolmetschers auf seinen Berufs- und Ehrenkodex seine Position über einen Hinweis auf den Eid hinaus zusätzlich stärkt. Sicher stärkt er ihn aber auch dadurch, dass er den Dolmetscher dazu bringt, seine eigene Leistung und sein Auftreten zu reflektieren, bevor er sich entscheidet, ob er die Möglichkeit eines eigenen Fehlers zulässt, einen solchen Fehler zugeht, standhaft bleibt oder es vorzieht, einfach nur stur zu sein.

4 Bislang unterscheidet uns nach außen nichts von Kollegen, die als vereidigte Übersetzer und beeidigte Dolmetscher ihre Arbeit machen, aber nicht Mitglied unseres Verbandes sind. Auch nicht die Qualität. Und es dürfte uns (bis auf weiteres) schwer fallen, die Qualität unserer eigenen Tätigkeit, der Zeit entsprechend, durch eine Zertifizierung herauszustellen.

Aber wir können zeigen, dass uns bewusst ist, dass (Gerichts-)Dolmetschen und Übersetzen mehr ist, als nur von einer Sprache in die andere und zurück zu übertragen (durch den Berufs- und Ehrenkodex), und dass wir dieses »Mehr« auch leisten (durch unser Verhalten).

Darum: Cui honorem, honorem.

Evangelos Doumanidis

Berufs- und Ehrenkodex des VVU

Allgemeine Berufspflichten

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, objektiv, unvoreingenommen und unparteiisch aus.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) tragen Verantwortung für ein hohes professionelles Niveau der Beherrschung der Allgemein- und Fachsprachen, die sie vertreten, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer betätigen sich nur in Fachgebieten, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Ablehnungen von Aufträgen erklären sie unverzüglich.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer tragen Sorge für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Umgang mit Gerichten und Behörden: Auftragsannahme, Auftragsbefreiung und Auftragsablehnung

■ Gegenüber Gerichten und Behörden verhalten sich allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer tadellos.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer führen erteilte Aufträge grundsätzlich persönlich aus. Sie geben erteilte Aufträge nur mit Einwilligung des Auftraggebers weiter. Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte

und beidigte Urkundenübersetzer halten Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und in vollem Umfang zu unterrichten.

Umgang mit anderen Auftraggebern: Auftragsannahme, Auftragsbefreiung und Auftragsablehnung

■ Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer sind in der Auftragsannahme frei.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ihre Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten würden.

■ Allgemein beidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ein ihnen zugemutetes Verhalten gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung verstoßen.

Umgang mit Kollegen

■ Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität, Solidarität und Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

■ In Streitfällen ist die Ehrenkommission des Verbandes zuständig

Verhalten in der Öffentlichkeit

■ Die Bezeichnung „Allgemein beidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beidigter Urkundenübersetzer“ darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Das Rundsiegel zum Zwecke der Beglaubigung darf ausschließlich von öffentlich bestellten und beidigten Übersetzern benutzt werden.

■ Neben der Bezeichnung „Allgemein beidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beidigter Urkundenübersetzer“ dürfen andere Titel und Berufsbezeichnungen nur dann geführt werden, wenn dies in Deutschland rechtlich zulässig ist.

■ Die Mitglieder des Verbandes sind zur Einhaltung des Ehrenkodex verpflichtet. Ein Verstoß gegen den Berufs- und Ehrenkodex wird sanktioniert und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.

Esslingen, 2.6.2010

Warum schließen wir uns dem VVU an?

Provozierende Überlegungen eines alten Mitglieds – und Einladung, auf diese zu reagieren.



Ich, Konrad Borst, habe sechs Vorsitzende erlebt. Ich kann mir einige Varianten des VVU-Bildes vorstellen.

■ Den VVU können wir uns vorstellen als eine Übungsfirma, welche die wirtschaftliche Lage spiegelt und uns zu marktkonformem Streben erzieht. Das Geschäft ist nicht wegen der Menschen da, aber der Mensch für das Geschäft. Neue elektronische Lösungen verdrängen bewährte Apparaturen. Wir haben aber die Nase vorn.

■ Der VVU als schnuckeliger Kollegentreff, wo wir seufzen über die immer häufiger verlangten terminlichen und terminologischen Höchstleistungen. Man kann auch mal zum Stammtisch des BDÜ gehen, wo das Menschliche und das Fachliche sich die Waage halten. Man lernt, dass diese Kollegin einen Kriminalroman geschrieben hat, und jene frühere Vorsitzende jetzt Gedichte schreibt. Man erfährt gerührt, dass die langjährige Kollegin jetzt ein Baby bekommen hat. Man kommt ins Gespräch.

■ Der VVU als ein Mittelding zwischen Gewerkschaft und Ständevertretung. Hier kämpfen wir um die geldliche Grundlage, gelegentlich gegen die Kostenbeamten, und die internationalen Kontakte sind hier wichtig, um die rechten Argumente zu übernehmen.

■ Der VVU nach Ihrer Auffassung, den möchte ich gerne kennen lernen. Bitte schreiben Sie uns.

Ich sage Ihnen, dass ich 1977 gerne dem VVU beigetreten bin, obwohl ich schon jahrelang (im fernsten Ausland) BDÜ-Mitglied war. Der VVU fügte mehr Nähe zu Kollegen dazu, man sah sich öfter, erkannte sich leichter wieder, während der wegen seines Weltklasse-Mitteilungsblattes unverzichtbare BDÜ (insgesamt 6.000 Mitglieder) bei den Jahreshauptversammlungen nur ein einziges Mal im Jahr ein gedrängtes Programm in prunkvoller Umgebung bot, aber man sah die Anwesenden erst in zwölf Monaten, und nur vielleicht, wieder. Beim VVU galt dagegen „Small is beautiful“.

Bei meinen Anfangszeiten wogte ein Kampf im VVU um die Gewerbesteuer, die der damalige Vorsitzende auch für uns für zutreffend hielt. Dem widersetzte sich „mit brennender Sorge“ (so sein Flugblatt) ein auch noch als Wander-Sekretär des BDÜ bestens informiertes Mitglied aus Paraguay, und er behielt recht.

Eine weitere Weiche wurde gestellt, als wir die Aufnahme in den Landesverband der Freien Berufe (LFB) beantragten. Wir sind mehrheitlich Einzelübersetzer und verteidigen deren Interessen, ebenso wie der BDÜ, auch wenn dort Übersetzungsbüros als Mitglieder willkommen sind. Wir bestehen aber auf der Verantwortung des Einzelkämpfers.

Wir arbeiten in der Doppelfunktion des juristischen Übersetzers/Dolmetschers nach dem JVEG und als kommerzielle, industrielle Sprachmittler, wo Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Hier spielen die Zertifizierungen nach den entsprechenden Normen eine Rolle, wie wir aus dem Beitrag unseres Mitgliedes Jean-Pierre Loebl erfahren. Die Markteroberung durch die zertifizierten Normerfüller kann nicht unser Ding sein, denn diese Zertifizierungen sind zu teuer für uns Einzelkämpfer, und auch gar nicht für uns gemeint. Im Landesverband der Freien Berufe befinden wir uns u.a. mit den Rechtsanwälten. Würde ein Rechtsanwalt das Vier-Augen-Prinzip akzeptieren, das ihn zum paarweisen Plädoyer verpflichten würde? Deshalb ist es auch uns Sprachmittlern überlassen, wie wir unsere Qualität „spitze“ machen, und mancher wird einen Kollegen haben, der ihm den Text noch mal durchsieht. Aber unser Weg zur Qualität ist ein selbst gewählter.

Ein ganz neues Thema sind die von unserer Vorsitzenden geknüpften internationalen Bande. Siehe ihren Leitartikel. Wir tun gut daran, wenn wir nicht den Kopf in den Sand stecken und merken, wohin der Hase international läuft. In dem prekären Gleichgewicht zwischen Eigenständigkeit und geopolitischen Zwängen sind wir am effektivsten aufgehoben.

Konrad Borst, Vorstandsmitglied

Der natürliche Feind des Freiberuflers? - DIN EN 15038

Seit die Norm EN 15038 „Translation Services“ im Jahr 2006 in Kraft getreten ist, wird sie diskutiert wie selten ein Phänomen in der Übersetzerszene zuvor.

Gastkommentar von Heike Leinhäuser

Auch heute, vier Jahre später, liefert sie immer noch Zündstoff für kontroverse Gespräche in Übersetzerforen, an Stammtischen und in Verbänden.

Woran liegt das? Schließlich gibt es zu vielen Punkten der Norm gutes, qualifiziertes und kritisches Feedback, das im Sinne einer Weiterentwicklung und Verbesserung wichtig ist. Die Norm an sich ist praktikabel und deckt den gesamten Übersetzungsprozess ab. Dennoch gibt es ausgesprochen viele Gegner der Norm, die in ihr eine regelrechte Bedrohung des Berufstandes sehen. Neben den sachlichen Argumenten kursiert am Markt eine Vielzahl von Halbwahrheiten, die sich trotz intensivster Aufklärungsarbeit durch die Verbände hartnäckig hält. Der Blickwinkel, aus dem man die Norm betrachtet und die Rolle, die man innerhalb der Branche einnimmt, scheint die „Fürs“ und „Widers“ entscheidend zu beeinflussen.

Einige dieser strittigen Punkte möchte ich in diesem Artikel ansprechen. Ich erhebe dabei weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist es mein Ziel, in Richtung Norm zu „missionieren“. Mein Ziel besteht darin, Denkanstöße zu geben und vielleicht den ein oder anderen Leser und Kollegen in seinem Urteil zu bestätigen oder aber zum Umdenken zu bewegen.

Meinung 1: Die Norm wurde ins Leben gerufen, um die Übersetzer aus dem Direktgeschäft herauszuhalten und zu Zulieferern zu degradieren.

Steigen wir gleich in die Kernproblematik ein, die allerorts für Zündstoff sorgt. Den meisten freiberuflichen Übersetzern will – durchaus nachvollziehbar – nicht einleuchten, warum ausgerechnet diese Norm kommen musste. Viele der Kollegen bedienen seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, ihre Stamm-Direktkunden, teilweise mit, teilweise ohne Einbezug von Kollegen als Lektoren. Den Kunden interessiert nur das Ergebnis, und er ist zufrieden. Trotzdem fragt der Kunde plötzlich aus dem Nichts heraus bei dem Freiberufler eine Zertifizierung an. Sein Unternehmen sei nach ISO 9000 o. Ä. zertifiziert worden, und er müsse für sämtliche Zulieferer einen Qualitätsnachweis erbringen. Im schlimmsten Fall wechselt der Kunde sogar zu einem Übersetzungsunternehmen, nur weil dort das begehrte

Label vorliegt. Aus diesem Blickwinkel des Freiberuflers fällt es verständlicherweise schwer, sich mit EN 15038 anzufreunden. Und man könnte u. U. auch den Eindruck gewinnen, genau aus diesem Grund sei die Norm geschaffen worden. Doch weit gefehlt.

Kunden verlangen nicht deshalb nach einer Norm für Übersetzungsdienstleistungen, weil es sie gibt, sondern es gibt die Norm, weil danach verlangt wurde. Es ist in der Industrie gang und gäbe, dass Vorgaben zu solchen Entwicklungen vom obersten Ende der Nahrungskette, dem Endkunden, ausgehen. Die Intention des Normungsprozesses für die Übersetzungsbranche war, die Lobby für Übersetzer zu stärken, Aufklärungsarbeit über den komplexen Übersetzungsprozess zu betreiben, die Rollen, Rechte und Pflichten aller am Prozess Beteiligten festzulegen und nicht zuletzt auch eine Alternative zu ISO 9000 zu bieten, die als allgemeine Produktnorm für eine Zertifizierung von Übersetzungsdienstleistungen zu aufwändig in der Anpassung ist. Es ist richtig, dass EN 15038 ursprünglich nur für Übersetzungsunternehmen gelten sollte, da es insbesondere für diese Player der Branche keine vergleichbaren Qualitätssiegel auf europäischer Ebene gab. Man wollte versuchen, die Spreu vom Weizen zu trennen, was aber keinesfalls bedeuten sollte, Freiberufler von Unternehmen, sondern reine „Umtüter“ von seriös arbeitenden Unternehmen abzugrenzen. Um Freiberufler nicht generell von der Zertifizierungsmöglichkeit auszuschließen (man denke an Kollegennetzwerke etc.), wurde die Formulierung schon im ersten Entstehungsstadium der Norm von „Translation Company“ zu „Translation Service Provider“ geändert, sodass explizit und gewollt Freiberufler eine Zertifizierung anstreben können.

Gerne möchte ich ein Zahlenbeispiel anführen, um die These weiter zu entkräften, Übersetzungsagenturen oder -unternehmen wollten Freiberuflern das Direktgeschäft „madig machen“. Große Konzerne generieren nicht selten ein Übersetzungsvolumen von 20 – 50 Mio. EUR. Der Übersetzungsmarkt in Europa wird auf ca. 10 Mrd. Euro geschätzt. Diese Volumina können in ihrer Gesamtheit nicht ohne Kanalisierung im Direktgeschäft von Freiberuflern bearbeitet werden. Es müssen

BERUFLICHE INFORMATION



Heike Leinhäuser ist Diplom-Übersetzerin. Ihr Übersetzerstudium absolvierte sie an der Universität des Saarlandes. 1989–1995 Inhouse-Sprachendienst der Siemens AG. Seit 1995 Geschäftsführende Gesellschafterin von Leinhäuser und Partner Fachübersetzungen. Seit 2007 Präsidentin des QSD e.V. hl@leinhaeuser.de

Unternehmen zwischengeschaltet sein, die dafür sorgen, dass die Übersetzungsportionen gut verdaulich beim Übersetzer ankommen. Das ist das Geschäft, für das die Norm in erster Linie gedacht ist. Dafür müssen Prozesse genutzt und dokumentiert werden, dafür muss ein Korrekturverfahren vorgesehen sein, dafür müssen Qualifikationsnachweise erbracht werden. Wenn wir allesamt danach nicht fordern, wird überall dort, wo Volumen generiert wird, die Versuchung, ungelernete Billigkräfte einzusetzen, immer größer. Es muss also im Interesse des Marktes sein, dass all diejenigen, die professionelle Arbeit leisten, diese auch von einem Dritten beurteilen und zertifizieren lassen können.

Meinung 2: Wenn ich nach der Norm EN 15038 zertifiziert bin, muss ich jede Übersetzung nach dem Vier-Augen-Prinzip anfertigen.

Im Prinzip stimmt das, so ist zumindest der generelle Ablauf in zertifizierten Übersetzungsunternehmen und so will es die Norm. Das heißt jedoch nicht, dass es diesbezüglich nicht Ausnahmen geben kann. Denn wenn die unterschiedlichen Prozesse der Übersetzungsdienstleistung klar definiert sind und standardmäßig eine „Revision“ enthalten, kann diese auf Kundenwunsch auch entfallen. Man denke an den klassischen Fall, in dem der Kunde ausdrücklich nur eine Übersetzung zu Informationszwecken benötigt oder eine Übersetzung so brennend schnell verlangt, dass aus Zeitgründen keine separate Korrektur möglich ist. Diese Übersetzungen können normkonform auch ohne Qualitätssicherung Ihr Haus verlassen. Wichtig ist nur, dass der Kunde darüber aufgeklärt ist, was er erhält und was er nicht erhält und diese Vereinbarung schriftlich doku-

mentiert ist. Dazu kann ein Satz in den Projektinfos reichen.

Meinung 3: Die Zertifizierung ist so astronomisch teuer, dass sie sich sowieso kaum jemand leisten kann.

Natürlich kann ich an dieser Stelle keine verbindlichen Zahlen in den Raum stellen, denn Zertifizierungen werden von unterschiedlichen Anbietern durchgeführt (z. B. TÜV SÜD, LICS etc.), daneben bietet DIN CERTCO auch eine Registrierung an, die jedoch keine Abnahme durch Dritte beinhaltet, sondern reinen Selbsterklärungscharakter hat. Sicherlich gibt sich der eine oder andere Einkäufer in einem Unternehmen auch mit dem Registrierungslabel zufrieden, viele kennen mittlerweile aber den Unterschied. Der Preis für die Zertifizierung richtet sich nach der Umsatzgröße eines Unternehmens, der Anzahl der fest angestellten Mitarbeiter und der Entscheidung, ob man ein Vor-Audit durchführen lassen will oder nicht. Bei einer Unternehmensgröße von 1,5 bis 2 Mio. EUR und ca. 10 fest angestellten Mitarbeitern können sich die Zertifizierungskosten auf ca. 4000 – 6000 EUR belaufen. Ein Freiberuflernetzwerk aus 2-3 Kollegen kann sich sicherlich für einen geringen Bruchteil dieser Kosten zertifizieren lassen.

These 4: Ich kaufe für teures Geld ein Label, das mir überhaupt nichts bringt.

Diese These stimmt definitiv nicht. Sicherlich will in einem Unternehmen, ganz gleich welcher Größenordnung, jeder Return on Investment im Vorfeld wohl überlegt sein. Und jeder Unternehmer wägt die Entscheidung sorgfältig ab. Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch sagen, dass eine Zertifizierung eine Innenwirkung hat, die mindestens genauso so hoch ist wie die Außenwirkung. Denn wir alle kennen das Phänomen, dass eine Vielzahl unserer „mündlichen Überlieferungen“ schon immer mal sauber dokumentiert werden müsste, dass wir schon immer mal die Qualifikationen der Kollegen, mit denen wir arbeiten, an einer zentralen Stelle ablegen wollten, dass wir schon immer mal ein zuverlässiges Backup-Netzwerk etablieren wollten, etc. Eine Zertifizierung beendet das „schon immer mal“, sie ist der ideale Anlass, der eigenen Betriebsblindheit entgegenzuwirken.

Fazit

Zum Thema Normung und Zertifizierung lassen sich sicherlich vergleichbar viele Pro- und Kontra-Argumente finden. Letzten Endes muss jeder für sich entscheiden, wie bedeutend ein Siegel für Qualitätsarbeit ist. Je größer ein Unternehmen ist, desto

BERUFLICHE INFORMATION

höher ist der Bedarf an Reglementierung, Dokumentation, Festlegung des Workflows. Freiberufler können diesbezüglich auf sehr viel Overhead verzichten. In dem Punkt, dass Qualität und Professionalität immer die Kriterien sind, die am Markt die Spreu vom Weizen trennen, sollten wir uns jedoch alle einig sein. Ich persönlich würde es sehr begrüßen, wenn wir die Norm aus einem abstrahierenden Blickwinkel betrachten und

als Instrument des Marktes sehen könnten. Nur wenn Qualitätsbedingungen hoch gesteckt sind, können wir in Richtung Kunde mit der Komplexität unserer Dienstleistung argumentieren. Das war eine der wichtigsten Intentionen bei der Entstehung der Norm. Nicht nur nach innen zu wirken, sondern auch nach außen zu zeigen, dass wir ernst zu nehmende Player in einer ernst zu nehmenden Branche sind. *H. Leinhäuser*

Deutschsprachige Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geht online

In einem Gemeinschaftsprojekt der Justizministerien von Deutschland, Österreich und der Schweiz werden nunmehr die Informationen der Haager Konferenz neben den offiziellen Amtssprachen Englisch und Französisch auch in deutscher Sprache vorgehalten. Hier können deutschsprachige Internetnutzer auf kürzestem Wege wichtige Informationen über die Aktivitäten und die zahlreichen internationalen Übereinkommen der Haager Konferenz auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts erhalten. Die Internetseite können Sie über diesen Link aufrufen: www.hcch.net/index_de.php

Zum Hintergrund:

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HcCH) ist eine traditionsreiche Regierungsorganisation, „deren Aufgabe darin besteht, an der fortschreitenden Vereinheitlichung der

Regeln des Internationalen Privatrechts zu arbeiten“ (Art. 1 der 1955 in Kraft getretenen Satzung). An ihr sind derzeit neben Deutschland weitere 68 Mitglieder beteiligt.

Der HcCH ist es gelungen, wichtige multilaterale Übereinkommen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz auszuhandeln, jüngst beispielsweise das Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Erleichterung des internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Mittlerweile nehmen rund 130 Staaten weltweit an den von der HcCH ausgehandelten Konventionen teil.

Urkundenübersetzer können sich über die Homepage der Haager Konferenz z. B. ausführliche Informationen über Apostillen einholen.

Aus der Pressemitteilung des BMJ vom 7. April 2010

Bundesweite Datenbank für Verhandlungsdolmetscher und Urkundenübersetzer



Am 1. Januar 2010 wurde eine bundesweite Datenbank für Verhandlungsdolmetscher und Urkundenübersetzer eingeführt.

Die bisherigen Verzeichnisse bei den Oberlandesgerichten der Bundesländer werden nicht mehr aktualisiert und fortgeführt. Veränderungen und Neueintragungen erfolgen sofort bundesweit. Das neue Verzeichnis ist direkt zu finden unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>

Folgen für freiberufliche Einzelübersetzer vier Jahre nach Einführung der Norm **DIN EN 15038**

Zahlreiche freiberuflich tätige Übersetzer verloren nach jahrelanger erfolgreicher Übersetzertätigkeit durch die Einführung der EN 15038 so manchen Kunden an Übersetzungsbüros, die sich zertifizieren ließen. Freiberuflich tätige Übersetzer konnten der Norm nichts abgewinnen, handelt es sich doch in erster Linie um eine Norm zur Beschreibung und Festlegung der gesamten Dienstleistung. Es geht vornehmlich um Prozessabläufe. Professionelle freiberufliche Übersetzer zeichnen sich durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung aus und erbringen die Leistung aufgrund ihrer Expertise und Fähigkeiten persönlich. Gegebenenfalls schließt man sich zu einem Team zusammen, in dem man sich bei Aufträgen gegenseitig unterstützt, aushilft oder Korrektur liest. Manch langjährig erprobtes und funktionierendes Kollegennetzwerk ist so entstanden. Dennoch bleibt letztlich jedes Teammitglied selbstverantwortlich und auf eigene Rechnung tätig.

Aus Erfahrung

Unser Mitglied Jean-Pierre Loebel sah sich eines Tages mit der Norm konfrontiert, nachdem ein langjähriger Kunde, seinerseits durch die eigene Zertifizierung gezwungen, die Zertifizierung nach EN 15038 für die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen von ihm verlangte. Als freiberuflicher Einzelübersetzer lehnte er es ab, sich der kostspieligen Zertifizierung zu unterziehen. Ohne Zertifizierung bekam er von diesem Kunden jedoch keine Aufträge mehr. Dieser Norm setzte er eine Eigenerklärung an den Kunden gegenüber, die sich an die Vorgaben der Norm anlehnte. Da es sich formalrechtlich allerdings nicht um eine Zertifizierung durch eine dazu berechnete Institution handelte, war dieser Kunde leider verloren, zumal Jean-Pierre Loebel nicht für wesentlich weniger Geld die-

selbe Dienstleistung im Auftrag eines zertifizierten Übersetzungsbüros abliefern wollte.

Jean-Pierre Loebel hat unserer Redaktion freundlicherweise sein Schreiben an den Kunden sowie seine Eigenerklärung „Qualitätssicherung bei Übersetzungen“ für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, siehe Seite 13.

„Sehr geehrter ...

im Rahmen Ihres Qualitätsmanagementsystems setzen Sie die Vorgabe um, nur noch zertifizierte Lieferanten zuzulassen.

Diese Vorgehensweise, wenn auch normenkonform, lässt sich nicht allgemein auf alle Lieferanten anwenden, insbesondere auf freiberufliche Übersetzer, für die es keinen Sinn macht, eine Zertifizierung nach DIN EN 9000 der DIN EN 15038 durchführen zu lassen. Eine solche Zertifizierung ist für den Ein-Mann-Betrieb nicht anwendbar, kostenintensiv und praxisfremd.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Registrierung nach DIN EN 15038 durch DINCERTCO. Diese Variante erfordert lediglich die Abgabe einer Selbsterklärung an DINCERTCO und das Entrichten einer Gebühr.

Zertifizierung und Registrierung lassen nur Rückschlüsse auf die Prozessabwicklung, aber nicht auf die Qualität der Übersetzung zu. Und gerade Ihre Forderung an den Übersetzer ist die Qualität.

Als Anlage erhalten Sie eine Beschreibung der Abläufe meiner Übersetzungsaufträge zum Ziel der Qualitätssicherung. Die Selbsterklärung, welche auch nur in dieser Form bei DIN CERTCO abgegeben wird, finden Sie darin unter Punkt 6.

Die mir angebotene Alternative, für das Übersetzungsbüro ... tätig zu sein lehne ich aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Verlust des direkten Kontakts zum Auftraggeber
- Erhöhung des Verwaltungsaufwands
- Verlust der Unabhängigkeit
- Verringerung des Umsatzes

Sollte die, in der Anlage abgegebene Selbsterklärung für Sie nicht ausreichend sein, würde ich es sehr bedauern, dass dadurch unsere langjährige erfolgreiche Geschäftsbeziehung enden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

BERUFLICHE INFORMATION

Eigenerklärung von Jean Pierre Loebel

Logo oder Name

Öffentlich bestellter und beeidigter Urkunden-
übersetzer und allgemein beeidigter
Verhandlungsdolmetscher der xyz Sprache für
Baden-Württemberg

QUALITÄTSSICHERUNG BEI ÜBERSETZUNGEN

Jeder Übersetzungsauftrag durchläuft die folgenden Phasen:

1. **Erstübersetzung** Das Dokument wird gelesen und in einer ersten Fassung übersetzt:
 - Die Terminologiearbeit wird durchgeführt.
 - Das Verständnis des Ausgangstextes wird herbeigeführt.
 - Unklare und nicht eindeutige Stellen im Ausgangstext werden mit dem Verfasser oder dem Ansprechpartner beim Auftraggeber geklärt.
 - Fachlich relevante Dokumentation wird hinzugezogen.
2. **Terminologiearbeit** Während der Übersetzung recherchiert der Übersetzer, die Übersetzerin die Terminologie des Ausgangs- und Zieltexes. Dabei werden folgende Fragen geprüft:
 - fachspezifische Terminologie, die in Referenzdokumentation und Fachliteratur festgelegt ist (z.B. vergleichbare Dokumente, **Translation Memories (TMs)**, nationale und internationale Normen, Kataloge, Prospekte, etc.)
 - firmenspezifische Terminologie (z.B. interne Normen, Abkürzungen, Organisationsbezeichnungen etc.)
 - sprachliche Besonderheiten (z. B. Inkonsistenzen)

Die projektspezifische Terminologie wird recherchiert und bestimmte Begriffe, z. B. Organisationsbezeichnungen, Standortnamen und einige Schlüsselbegriffe zum Fachgebiet werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.
3. **Lektorat** Nach Abschluss der Übersetzung wird im Rahmen des Lektorats durch einen Vergleich des Ausgangstexts mit dem Zieltext verifiziert,
 - dass die Aufgabenstellung vollständig und richtig durchgeführt wurde.
 - dass die Übersetzung sprachlich richtig ausgeführt wurde (Orthographie, Grammatik, Wortstellung etc.).
 - dass die Terminologie konsistent verwendet wurde.
4. **Schlussredaktion** Vor der Lieferung der Übersetzung
 - wird ggf. die Formatierung endbearbeitet (Seitengleichheit, Verzeichnisse etc.).
 - wird der Liefergegenstand zusammengestellt (Dateien, Datenträger, Ausdrucke etc.).
5. **Verschiedenes** Weitere, in dieser Beschreibung nicht erwähnten Tätigkeiten, wie z.B. Anwendung des 4-Augen-Prinzips gemäß der Norm DIN EN 15038, werden mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart.
6. **Eigenerklärung** hiermit erkläre ich, dass meine Übersetzungs-Dienstleistungen in Anlehnung an die Norm DIN EN 15038 erbracht werden.

Dateiname - Eigenerklärung allg.doc

Datum:

Seite 1/1

Ein Meilenstein für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer in EU-Ländern

Nachlese zur EULITA-Gründung in Antwerpen

Nass und stürmisch war nur das Wetter am 26. November 2009 in Antwerpen, wo an diesem Tag die Gründung von EULITA, der European Legal Interpreters and Translators Association stattfand. Im futuristischen Bau des neuen Gerichtsgebäudes, entworfen vom britischen Architekt Richard Rogers, den man vom Centre Pompidou in Paris oder dem Millenium Dom in London kennt, fand am Abend bei bester Stimmung die offizielle Gründungsfeier statt. Gastredner kamen u. a. vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), einer europäischen Organisation, die ca. 1 Million Anwälte in Anwaltskammern und -verbänden aus 31 Voll-Mitgliedstaaten und weiteren 11 assoziierten Ländern und Beobachterländern vertritt, der ECBA (European Criminal Bar Association), einer 1997 gegründeten unabhängigen europäischen Vereinigung von Strafverteidigern sowie vom belgischen Justizministerium.

Bereits zu Mittag trafen sich die Teilnehmer zur Konferenz „Aspects of Legal Interpreting and Translation“ im Lessius University College im Rahmen der Gründung von EULITA, zu der die Partner des EULITA-Projektteams eingeladen hatten (Lessius University College, Heriot-Watt University, Edinburgh, University of Ljubljana, der polnische Übersetzerverband TEPIS,

APTII, der spanische Verband der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer, SKTL, der finnische Verband für Übersetzer und Dolmetscher sowie FIT und AICC).

Das Gründungstreffen mit einer Begrüßung durch Hausherr Erik Hertog, begann mit einer Video-Botschaft von Jacques Barrot, Vizepräsident der Europäischen Kommission und zuständig für Freiheit, Sicherheit und Recht. Es folgte Caroline Morgan von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Inneres, die neun Punkte für die zukünftige Zusammenarbeit mit EULITA formulierte. Die Schlüsselrolle sah sie in der Rolle von EULITA als zukünftiger Gesprächspartner der Europäischen Kommission mit Experten- und Beraterstatus in Sachen Gerichtsdolmetschen. EULITA soll einen ständigen Sitz im Justice Forum erhalten und damit von der Planungs- bis zur Post-Implementierungsphase gestaltend mitwirken.

Der Interimsvorstand, der bis zur Wahl in einem Jahr die Arbeit von EULITA führen wird, stellte die verschiedenen Zielsetzungen und anstehenden Arbeiten vor. Die Mitglieder des Vorstands sind diejenigen Personen, die bisher auch am Reflexionsforum zur Gründung von EULITA beteiligt waren: Liese Katschinka als Präsidentin, Prof. Dr. Christiane Driesen (AICC), Zofia Rybinska (TEPIS) sowie Vertreter spanischer, italienischer und finnischer Verbände, und Vertreter des europäischen Verbands für Gebärdensprachdolmetscher.

Einmal pro Jahr soll eine EULITA-Generalversammlung stattfinden, Vorschläge für die Tagesordnungspunkte sollten drei Monate vorher eingereicht werden. Dies führte zu kritischen Anmerkungen ebenso wie auch der Satzungspunkt, dass mindestens ein statt zwei Rechnungsprüfer eingesetzt werden soll. Zu diversen anderen Punkten der Satzung folgten zahlreiche Fragen der Verbandsvertreter aus ganz Europa. Besonders interessierte, welche Verbände als Vollmitglied mit Wahlrecht aufgenommen werden könnten, wie die Aufnahmekriterien lauteten und wie hoch die Mitgliedsbeiträge bei EULITA seien.

Die Frage, was EULITA für die Verbände und deren Mitglieder tun könne, wurde generell beantwortet: EULITA wird die Gerichtsdolmetscher und Übersetzer im Justice Forum vertre-



Im Rathaus von Antwerpen

BERUFLICHE INFORMATION

ten, Fachkongresse organisieren, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Verbänden fördern und unterstützend und beratend bei der Gründung von Verbänden in Ländern, in denen es noch keine gibt, mitwirken.

Positionsberichte zu EULITA und Grußbotschaften gab es im Anschluss u.a. von Maurizio Viezzi für CIUTI, im Namen von Marion Boers für FIT und Ann D'haen-Bertier von der GD Dolmetschen der EU.

Die beiden Konferenztage begannen mit Leonard Orban, EU-Kommissar für Mehrsprachigkeit, der dem Übersetzen und Dolmetschen eine entscheidende Rolle für das Funktionieren und Zusammenwachsen der europäischen Union zuspricht. Einige Fälle und Entscheidungen des EUGH stellte James Brennan vor. Mehrere Vorträge beschäftigten sich mit den unterschiedlichen Voraussetzungen für die Verteidigung in den Ländern der EU, aber auch in den USA, Japan und China. Die Qualität des Gerichtsdolmetschens und wie man sie überprüfen kann, war Thema zahlreicher Vorträge aus Spanien, Italien, Slowenien, Schweden und den USA, ebenso wie die Ausbildung von Gerichtsdolmetschern. Mit dem Dolmetschen im Polizeiumfeld beschäftigten sich Beiträge aus Italien, England und Spanien. Einen Blick in die nicht allzu ferne Zukunft zeigte Sabine Braun, Centre for Translation Studies, University of Surrey mit dem Bericht zum Forschungsprojekt Dolmetschen per Videokonferenz.

Ausgeklungen war die Konferenz mit Zitaten aus Beiträgen, die das Wesentliche noch einmal zusammenfassten:

„Translators and interpreters working in legal settings... do not always enjoy the prestige and the respect they deserve.“

„... greater prestige and respect will translate into the opportunity to demand and obtain better working conditions. Which, in turn, will mean better quality in the services provided by translators and interpreters in legal settings.“

„We give voice to others but we have found it confoundingly difficult to find our own voice... This is why it's important to speak as one“

„We and our associations must constantly advocate for quality interpreting and translation in legal systems“

„We must try to educate the legal professionals to understand that we are an integral part of the system“

„The Metropolitan Police Force [in London] has not a budget but a spend [for interpreting costs]“

Alles in allem war die Veranstaltung lohnenswert und informativ. Der kulturelle Höhepunkt war eine Einladung in das historische Rathaus von Antwerpen. Kulinarisches Highlight war das festliche Konferenzdinner in einem historischen Patrizierhaus, in dem Weine aller Kontinente und Jahrgänge auf mehreren unterirdischen Etagen lagern.

Für alle, die mehr über die Konferenz nachlesen möchten:

<http://eulita.eu/launch-eulita>

<http://eulita.eu/conference-programme>

Renate Reck



Justitiepaleis -
das neue Gerichtsge-
bäude in Antwerpen

EULITA – European Legal Interpreters and Translators Association

Dipl. Dolm. Liese Katschinka, erste Präsidentin von Eulita stellt den europäischen Verband der juristischen Dolmetscher und Übersetzer vor.



Liese Katschinka ist freiberufliche Übersetzerin und Dolmetscherin (AI-IC), sowie in Österreich für Deutsch und Englisch zertifizierte Gerichtsdolmetscherin. Sie leitet den derzeitigen Vorstand von EULITA als Präsidentin

EULITA, der europäische Verband der juristischen Dolmetscher und Übersetzer, wurde am 26. November 2009 in Antwerpen gegründet. Dieser internationale, nicht auf Gewinn ausgerichtete Verband (aisbl) wurde im Rahmen des Criminal Justice-Programms der Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht der Europäischen Kommission (Projektzahl: JLS/2007/ KPEN/249) errichtet. Anlässlich des offiziellen Gründungsaktes von EULITA im Antwerpener Gericht 1. Instanz fand eine zweitägige Konferenz zu „Aspekten des juristischen Dolmetschens und Übersetzens“ statt, an der an die 300 Personen aus mehr als 30 Ländern teilnahmen.

Das Ziel von EULITA ist es, als Vollmitglieder die Berufsverbände der juristischen Übersetzer und Dolmetscher bzw. der juristischen Gebärdensprachdolmetscher in den EU-Mitgliedsstaaten zu vereinen sowie Übersetzer- und Dolmetscherverbände, die auch juristische

Übersetzer und Dolmetscher, sowie juristische Gebärdensprachdolmetscher zu ihren Mitgliedern zählen. Ebenso möchte EULITA alle interessierten Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die sich für die Verbesserung der Qualität des juristischen Dolmetschens und Übersetzens einsetzen, einladen, als assoziierte Mitglieder dem Verband beizutreten.

Ein weiteres Ziel von EULITA ist es, die beruflichen Interessen und Anliegen der juristischen Dolmetscher und Übersetzer vor den europäischen und internationalen Organisationen zu vertreten und die Verbände der juristischen Übersetzer und Dolmetscher sowie der juristischen Gebärdensprachdolmetscher bei nationalen Behörden und Institutionen zu unterstützen. EULITA möchte des Weiteren die Gründung von Verbänden für juristische Übersetzer und Dolmetscher in jenen EU-Mitgliedsstaaten fördern, in denen es solche noch nicht gibt, sowie eng mit akademischen, auf dem Gebiet der Ausbildung und Forschung tätigen Institutionen zusammenarbeiten und die Schaffung nationaler und EU-weiter Register von qualifi-

zierten juristischen Dolmetschern und Übersetzern unterstützen, dabei aber stets die Vielfalt der Rechtssysteme und Rechtskulturen respektieren.

EULITA wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass durch die Anerkennung des Berufsstandes von juristischen Übersetzern und Dolmetschern, den Austausch von Informationen und Modellen für eine gute Praxis bei der Ausbildung und der ständigen beruflichen Weiterbildung sowie die Abhaltung von Veranstaltungen zu Themen der Ausbildung, Forschung, Professionalität, usw. die Qualität des juristischen Dolmetschens und Übersetzens angehoben wird. Dadurch soll die Zusammenarbeit im Rahmen der Rechtspflege und das Vertrauen der Mitgliedsstaaten in das juristische Übersetzer- und Dolmetschewesen anderer Staaten gefördert werden.

Schließlich ist es das Ziel von EULITA, die Zusammenarbeit mit den Behörden der Rechtspflege sowie mit den anderen Rechtsberufen zu fördern und ein Modell für eine gute Praxis der gemeinsamen Arbeit und den dafür erforderlichen Bedingungen zu erstellen.

Sobald der Rahmenbeschluss zum Recht auf Dolmetschen und Übersetzen im Strafverfahren als Richtlinie verabschiedet worden ist, in die hoffentlich auch die Entschließung des Rates zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren („Best Practice“-Entschließung) wird sich EULITA tatkräftig einbringen, um den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und ihrem Funktionieren in der Praxis behilflich zu sein.

Dem ersten Exekutivkomitee von EULITA gehören Liese Katschinka (Österreich) als Präsidentin, Christiane Driesen (Deutschland) und Zofia Rybinska (Polen) als Vizepräsidentinnen, Gun-Viol Vik-Tuovinen (Finnland) als Sekretärin, Lucia Castaño-Castaño (Spanien) als Schatzmeister sowie Flavia Caciagli (Italien) und Maya de Wit (Niederlande) als Mitglieder an. Die erste Vollversammlung von EULITA findet in etwa einem Jahr statt.

Weitere Informationen zu EULITA finden Sie auf der Website des Verbandes:

www.eulita.eu

BERUFLICHE INFORMATION

Recht auf Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren wird in der EU gesetzlich verankert

Ob wir zukünftig Gerichts-, Rechts- oder Justizdolmetscher und -übersetzer heißen werden, kann noch nicht gesagt werden. Fest steht allerdings, dass es eine europäische Richtlinie zum Recht der Verdächtigen, Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geben wird.

In Brüssel berieten am 4. und 5. Juni 2010 europäische Verbände der Gerichts-, Justiz- oder Rechtsdolmetscher und -übersetzer angesichts der bevorstehenden europäischen Regulierung über eine gemeinsame Position gegenüber den relevanten Institutionen der EU. Europäische Kolleginnen und Kollegen berichteten aus ihren Verbänden über den Stand der Vorbereitungsaktivitäten im Hinblick auf die zu erwartende europäische Richtlinie; der VVU war durch die Vorsitzende vertreten. Gerichtsdolmetscher werden zukünftig europaweit in einem Verzeichnis aufgelistet werden. Daher stand die Frage nach der Qualifikation der Gerichtsdolmetscher in den einzelnen Ländern im Fokus. Die Ländervertreter berichteten über die Zulassungskriterien zum Gerichtsdolmetschen und -übersetzen und die verlangte professionelle Qualität sowie die Mindestanfor-

derungen der Zulassung, vor allem für exotische Sprachen. Wir referierten ebenfalls über die Art und Weise der Ladungspraxis in unseren Ländern.

Die Bundesrepublik ist ein Ausnahmefall in Europa, weil hier jedes Bundesland sein eigenes Dolmetschergesetz oder, wo dieses noch fehlt (z.B. in Baden-Württemberg), eigene Regelungen hat und die Harmonisierung der Zulassungskriterien in den Bundesländern zum Teil noch bevorsteht. Lt. Informationen zum internen Gebrauch haben sich die Justizminister der Bundesländer bereits auf eine weitgehende Harmonisierung verständigt. Wann BW allerdings tätig wird, konnte vom Justizministerium in Stuttgart nicht in Erfahrung gebracht werden. Mehrere deutsche Bundesländer haben bereits ein eigenes Justizdolmetschergesetz, in dem geregelt wird, welche Kriterien für die Zulassung erfüllt sein müssen. Jedenfalls wird in Deutschland spätestens dann, wenn die EU-Richtlinie implementiert werden muss, (dreijährige Frist und zwei Jahre der Prüfung) Handlungsbedarf bestehen, insgesamt sprechen wir von einem Zeitrahmen von ca. 5 Jahren. Europa kommt also auf uns zu.



Rauchende Köpfe bei den Beratungen in Brüssel

Es folgen auf den nächsten Seiten Auszüge aus der Europäischen Richtlinie mit den Artikeln, die Dolmetschleistungen und Übersetzungen betreffen. Gerichtsdolmetscher und Übersetzer werden durch die Richtlinie zum ersten Mal in der EU offiziell als eigene Berufsgruppe erwähnt.

Neue EU-Richtlinie – Interessantes für unsere Mitglieder

■ Artikel 1 – Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

2. Diese Rechte gelten für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats per amtlicher Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.

■ Artikel 2 – Recht auf Dolmetschleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigten oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Anhörungen bei Gericht sowie aller zwischenzeitlich nötigen Anhörungen, zur Verfügung gestellt werden.

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dolmetschdienste für die Verständigung zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhören und Anhörungen bei Verhandlungen oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder bei anderen verfahrensrechtlichen Anträgen zur Verfügung stehen, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

2. Das Recht auf Dolmetschleistungen gilt auch für hör- und sprachgeschädigte Personen.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es ein Verfahren oder einen Mechanismus gibt, mit dessen Hilfe festgestellt werden kann, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht oder die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verdächtige oder beschuldigte Person das Recht hat, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung benötigt wird, im Einklang mit Verfahren im innerstaatlichen Recht anzufechten, und, wenn Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hat, eine Beschwerde mit der Begründung einzulegen, dass die Qualität der Dolmetschleistungen für die Gewährleistung eines

fairen Verfahrens unzureichend sei.

4a. Gegebenenfalls können technische Hilfsmittel, wie etwa Videokonferenzen oder Kommunikation über das Telefon oder das Internet eingesetzt werden, es sei denn, die physische Präsenz des Dolmetschers ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich.

5. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, gemäß diesem Artikel Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden.

5a. Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die in einem Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben.

■ Artikel 3 – Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die die Sprache des Strafverfahrens nicht versteht, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhält, die unerlässlich sind um sicherzustellen, dass sie imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

2. Zu unerlässlichen Unterlagen gehören die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die Anklageschrift und ein Urteil.

3. Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, ob ein anderes Dokument unerlässlich ist. Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen entsprechenden begründeten Antrag stellen.

3a. Passagen unerlässlicher Dokumente, die nicht dafür relevant sind, dass die verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, müssen nicht übersetzt werden.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die verdächtige oder beschuldigte Person das Recht hat, eine Entscheidung, dass keine Übersetzung von Dokumenten oder Passagen derselben benötigt wird, im Einklang mit Verfahren im innerstaatlichen Recht anzufechten, und, wenn Übersetzungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hat, eine Beschwerde mit der Begründung einzulegen, dass die Qualität der Übersetzungen für die Sicherstellung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.

BERUFLICHE INFORMATION

5. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom ausstellenden Mitgliedstaat übersetzt wurde, nicht verstehen, eine schriftliche Übersetzung davon zur Verfügung stellen.

6. Als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 und 5 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der unerlässlichen Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

7. Für einen etwaigen Verzicht auf das Recht auf schriftliche Übersetzung von Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, gelten die Anforderungen, dass die verdächtigte oder beschuldigte Person vorher eine rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten hat und dass der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde.

7a. Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Übersetzungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die in einem Strafverfahren verdächtigte oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben.

■ Artikel 4 – Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf.

Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 3 Absatz 8 erforderlich ist.

2. Um angemessene Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang zu ihnen zu fördern, bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, ein oder mehrere Register von unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die sachgerecht qualifiziert sind. Nach Einrichtung eines solchen Registers bzw. solcher Register sollte(n) es/sie dem Rechtsbeistand und den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet sind, die Vertraulichkeit der Dolmetsch-

leistungen und Übersetzungen, die nach dieser Richtlinie erbracht werden, zu wahren.

■ Artikel 5a – Weiterbildung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und des unterschiedlichen Aufbaus der Justiz in der Europäischen Union fordern die Mitgliedstaaten von denjenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständig sind, ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Kommunikation zu legen, damit eine effiziente und wirksame Kommunikation sichergestellt wird.

■ Artikel 5b – Führen von Aufzeichnungen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei Vernehmungen der verdächtigten oder beschuldigten Person durch eine Ermittlungs- oder Gerichtsbehörde unter Beiziehung eines Dolmetschers gemäß Artikel 2 oder – wenn eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung unerlässlicher Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 6 zur Verfügung gestellt wird oder wenn ein Verzicht auf Rechte nach Artikel 3 Absatz 7 erklärt wird – nach dem Verfahren für Aufzeichnungen gemäß dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vermerkt wird, dass diese Umstände vorlagen.

Zusammenfassend:

■ Vom Verdacht bis zur endgültigen Entscheidung

Die Rechte gelten für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, also von Polizeiverhören bis zum Abschluss des Verfahrens.

■ Qualität von Dolmetschern und Übersetzern

Zu den Maßnahmen, die zu treffen sind, gehört, dass Bestimmungen über die Schulung, Qualifizierung und Registrierung von Dolmetschern und Übersetzern geschaffen werden müssen.

■ Übernahme der Kosten

Die Mitgliedstaaten sollen, unabhängig vom Verfahrensausgang, für die entstehenden Dolmetschungs- und Übersetzungskosten aufkommen.

■ 3 Jahre Zeit für die Umsetzung

637 Abgeordnete stimmten für die Richtlinie, 21 dagegen, 19 enthielten sich. Im Vorfeld konnten der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung erzielen, so dass das Gesetzgebungsverfahren mit dem Votum des EP abgeschlossen ist. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Wir freuen uns auf die Umsetzung der Bestimmungen im Innenministerium in Baden-Württemberg.

VVU-Kollegen-Stammtisch im Kaffeehäusle Reutlingen

Small is beautiful. Vom „schnuggeligen“ Kaffeehäusle aus erfreut man sich, wenn die Blätter fallen, der Aussicht auf beide Hausberge Reutlingens, und es liegt schön zu jeder Jahreszeit am Rande des Pomologie-Parks. Die „Behinderten“ unter der Verantwortung von kompetenten Ehrenamtlichen stecken mit ihrem guten Humor an, und man bekommt auch immer warmes Essen, neben „Kaffee und Kuchen“.

Die Gespräche gaben gerne Berufsaspekte preis, d.h. man saß sich gar nicht misstrauisch beäugend gegenüber. Die ihre Zeit investierenden, zusammengewürfelten Anwesenden hörten sich aufmerksam an – im Fachgespräch über relevante Aspekte unseres Berufes, aber auch darüber hinaus: Herr Tscheng erzählte aus seiner uns kaum bekannten chinesischen Heimat (Mao war ein Dichter und ein Massenmörder. Aktuell hat jeder Chinese eine Grundsicherung vom Staat; rotchinesische Asylbewerber wollen hier etwas Geld verdienen), er arbeitet seit 21 Jahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ich berichtete über die Hauptthemen im Vorstand wie den europaweiten Justiz-Sprachmittler-Verband Eulita, die Zertifizierung und den vorausseilenden Kampf unserer Vorsitzenden Dr. Reck um europaweite Rahmenbedingungen. Gerne nahm jede/r die graue Sparnummer der vorherigen Mitteilun-

gen mit nach Hause, von der niemand bemerkt hatte, dass gerade diese Nummer schon per Email längst zugeschickt worden war.

Der Wunsch wurde laut, wieder einen Regional-Stammtisch zu veranstalten. Wir haben mehrere höfliche Absagen bekommen, u.a. vom Dichter Dr. Nguyen, zum Teil, weil es zu weit sei, um von Stuttgart (Carolina Gennaro T., Ita) oder von Ravensburg (Dorothea Brehm, Ita) her zu fahren, zum Teil wegen Arbeitsüberlastung.

Andererseits ist dieser Stammtisch ein gelungenes Vorbild für analoge dezentrale Kollegentreffs andernorts in Baden-Württemberg, und er wird sich bis zum nächsten Mal mehr herumgesprochen haben.

Konrad Borst

18. Mai 2010

19:00-21:30 Uhr

Anwesend:

Regina Mayer, Lichtenstein, beidigt für Engl. und Französisch
David Allison, Dettingen, Englisch, früher Schatzmeister VVU
Jian-He Tscheng, Tübingen; Chinesisch; Bundesamt
Marinko Belanov, Reutlingen; Kroatisch, Bosnisch, Serbisch; u.a. Fotograf der Stadt
Karin Messmer, Strassburg-Reutlingen, Konferenzdolmetscherin AIC, Span.+Frz.
Teslime Top, Reutlingen, Türkisch, Dipl.-Sozialwirtin und Kommunalpolitikerin
Konrad Borst, Reutlingen, Convener vom VVU-Vorstand



Gemütlicher Stammtisch in Reutlingen

BERUFLICHE INFORMATION

Eindrücke bei der BDÜ-Sprachmittler-Weltkonferenz in Berlin 2009

Dieses Treffen hat der BDÜ einfach hervorragend gut organisiert, und unser VVU war vier Mal vertreten: durch Dr. Renate Reck, Veronika Kühn, Christina Berning und mich ... auf eigene Kosten natürlich.

Rund 15% kamen aus dem Ausland: unser Planet ist heute ein global village. Bei den Teilnehmern überwogen die Frauen. Von einigen der 1.600 Teilnehmerinnen wurde unsere Konferenz mit einem „Klassentreffen“ verglichen. Aber außer dem stärkenden Zusammensein gab es auch ein allgemeines ÜBERsetzen in die Zukunft des ÜberSETZENS durch das Kennenlernen neuer, zukunftssträchtiger Aspekte unseres Berufes in achtzig = 80! Veranstaltungen. Und manche gute Ideen, die ein Dolmetscher bei seinen Einsätzen rund um die Welt so nebenbei einsammelt, wurden hier verwirklicht. Zum Beispiel waren die mit einem groß gemalten „BDÜ“ am T-Shirt kenntlichen, sorgfältigst ausgewählten und geschulten Studentinnen gerne bereit, jedem zu helfen, der z.B. einen schwer zu findenden Hörsaal wie „K3“ suchte. Auch standen den ganzen Tag erstklassige Bananen und gesunde, bunte, schmackhafte Äpfel für Jedefrau zum Mitnehmen an verschiedenen Stellen bereit, neben den sonst ausschließlich üblichen Keksen und Getränken.

Gute Ästhetik: Jeder Teilnehmer hatte an einer hübschen Kordel ein ansprechendes Kärtchen mit dem heiteren Konferenzlogo, den Goldfischen, die durch die Luft aus einem über-vollen Glas ins nächste, leerere, springen – als Aufforderung, sich etwas einfallen zu lassen, und das dann mutig zu umzusetzen. Das Motto der Konferenz hieß „Übersetzen in die Zukunft“, und eigentlich ist diese Aussage grammatisch nur dann sinnvoll, wenn man das „Über“ betont, denn es gilt ja, wie bei einem Nachen, von einem Ufer zum anderen überzusetzen. Unser Symbol, der Goldfisch, wagt es, in ein weniger besetztes Glas hinüber zu springen – durch das ihm feindliche Medium „Luft“. Er wagt es eben. Und alle müssen wir etwas wagen...Attempo sagte Graf Eberhard im Bart nach 1400, als er von seiner mutigen Reise vom heiligen Land zurückkam, das damals fast so weit weg war wie heute der Mond. Attempo = ich wag's, und gründete in unserer Nähe die Universität Tübingen.

Die Keynote-Vorträge hielten Persönlichkeiten mit Übersicht, so Herr Lönnroth, der Leiter des Sprachendienstes der Europäischen Kommission (DGT) (er nannte uns Sprachmittler „Brückenbauer“); so Frau Dr. Limbach, die frühere Leiterin des Goethe-Instituts und frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes, der die 1200 Zuhörer stehend und minutenlang Beifall klatschten. Sie erwartet von den Übersetzern und Dolmetschern nicht nur eine rationale, sondern auch eine emotionale Intelligenz: „Sie müssen mit der Seele lesen und zuhören können“. In ihren Augen haben wir eine Verantwortung für das kulturelle Erbe der Menschheit. Auch meiner Vorstandskollegin Christina fiel auf, wie wir als Sprach- UND Kultur-Mittler angesprochen sind, nicht nur, um dem elektronischen Fortschritt hinterher zu hasten.

Die Konferenz feuerte nicht nur den kleinen Übersetzer an, die Erfolgreichen nachzuzahlen und sich in die Hände der einschüchternden Grossen wie Trados zu begeben. Die Konferenz beinhaltete auch eine Ermutigung, ein EMPOWERMENT in dem Sinne, dass jeder wertvoll ist, der zur Kultur beiträgt. Eine teilnehmende Sprachmittlerin bekannte „Durch diese Konferenz fühle ich mich immens wichtig“.

Um uns zu zeigen, in welcher guten Gesellschaft wir uns befinden, hingen unübersehbar von der Decke mehrere Dutzend großformatiger Schwarzweiß-Fotos von sich geschliffen ausdrückenden *hommes de lettres*: Hans-Dietrich Genscher,



BERUFLICHE INFORMATION



Prof. Dr. Jutta Limbach

Salman Rushdie, Reich Ranicki, von Weizsäcker, Günter Grass, Albert Einstein, Albert Schweitzer, Stefan Zweig, Papa Heuss und so weiter, Vordenker querbeet.

Dolmetscher und Übersetzer sind im allgemeinen dank ihres Berufes hoch gebildet, weil sie gezwungenermaßen sich jeweils schnell in „tausend und ein“ Thema einarbeiten müssen. Bei Wissenswettbewerben in Fernsehsendungen sind wir Sprachler auffällig oft die schnellsten und informiertesten, und gewinnen relativ viele Preise.

Seit dem letzten BDÜ-Großereignis vor 15 Jahren hat sich in der Übersetzerszene laut unserem Mitglied Dr.-Ing. Sturz eine Tendenz zu Übersetzungen in Teams vollzogen, die oft nur virtuell miteinander verbunden sind. Die Zeiten des Allround-Stardolmetschers, wie es mein verehrter Lehrer Dr. Paul Schmidt noch war, als ihm die Völkerbunds-Delegierten nach seiner Konsekutiv-Verdolmetschung einer halbstündigen Rede Stresemanns eigens applaudierten, sind auch vorbei. Teams und Technik stehen heute im Rampenlicht, wie seinerzeit bei der Mondlandung, die man nicht mehr mit einem einzigen herausragenden Helden wie seinerzeit Kolumbus verbinden kann. Desgleichen beim ethischen Fortschritt: nicht allein Nelson Mandela, sondern Gandhi, Martin Luther King und viele viele andere bringen ihre andersartige Version der Gewaltlosigkeit ein, und jeder Fortschritt ist heutzutage ein kollektiver Prozess.

Fast alle 80 Vorträge und Workshops befanden sich schon im 570-seitigen Tagungsband editiert und ausgedruckt, bevor wir nur die Vortragssäle betreten. Dieser Band wird auch für die

kommenden drei bis fünf Jahre topaktuell bleiben, und der Preis von 20 Euro ist eine gute Investition. Der Tagungsband ist zweisprachig.

In drei Jahren kommt hoffentlich der nächste Kongress, denn in diesem Zeitraum hat sich das Panorama erfahrungsgemäß grundständig geändert und es besteht dann wirklich Bedarf nach neuen Informationen und Auslegungen der neuen Gegebenheiten.

Diese Konferenz bot Sprachmittlern eine großartige Standort-Erörterung!!

Während unsereins früher auf Industriemessen von Stand zu Stand hastete und Kataloge zwecks terminologischer Verwertung einsammelte, darf der Übersetzer heute diese Dokumente zwecks Platzersparnis wegwerfen, weil er ja alle aktuelle Information per Google zu finden gelernt hat..

Die Frage, ob uns die Technik dereinst arbeitslos machen kann, ist zumindest beim Dolmetschen schon mit Nein beantwortet: Die Anwesenheit des Sprachmittlers beim Zuhören, Verstehen, Sprechen und Übersetzen gehört zum Unersetzbaren, so äußerte sich die bekannte Dolmetsch-Professorin Kalina. Zum Ersatz des Persönlichen beim schriftlichen Arbeiten gab es einen Vortrag über „Das automatische Übersetzen im Volkswagenwerk“. Es ist aber gewiß, dass bei Prosa und Poesie immer ein Rest bleibt, der nie automatisiert werden kann.

Natürlich stand auch im Vordergrund die wachsende Rolle der Elektronik, die sogar in der isolierenden Dolmetschkabine die Arbeit erleichtert. Gerichte genehmigen heute Videokonferenzen, und auch der Dolmetscher spricht vom Bildschirm. Man muss komplizierte elektronische Werkzeuge in die Kabine mitnehmen und sie beherrschen lernen, denn der Qualitätsdruck, der Zeitdruck und der Kostendruck steigen gleichzeitig.

Ich wählte als eine der Veranstaltungen die, in welcher die Schriftleiterin der (mit einem internationalen Preis gekrönten) Verbandszeitschrift MDÜ über ihre Arbeit berichten wollte.

Neue Technologien, so zum Beispiel die Translation Memories, wurden in mehreren Versionen vorgestellt, aber auch hinterfragt, weil sie „Schnipsel ohne Kontext“ verarbeiten. Across war für BDÜ-Mitglieder gratis zu haben. Ob die TM noch Verbesserungen beim Übersetzen böten, fragten sich mehrere Redner, oder ob das Austauschen von standardisierten vorgestanzten Phrasen für die kreative Einfühlung etwa immun mache?

Beim Dolmetschen wurde als mir neuer Begriff das „NC“= Nicht-Konferenzdolmetschen vorgestellt:

BERUFLICHE INFORMATION

Zum Beispiel das Kommunale Dolmetschen, das Public Service Interpreting, das ehrenamtliche Verdolmetschen von Migranten, das Dolmetschen im Krankenhaus durch Nicht-Professionelle, durch so genannte „Pizzabäcker“, ja durch Kinder, die ihre fremdsprachlichen Eltern ins Krankenhaus begleiten. Man stellte fest, dass hier etwas im Argen liegt.

Auch in der globalisierten Welt wird noch „Rechtssicherheit“ angestrebt, und unser Beruf im VVU ist ein Garant des Rechtsstaates. Man spricht von uns als „kritisches Verbindungsglied“ = critical link.. Aber sind Laien überhaupt in der Lage, solche Verantwortung aufzugreifen?

Wir Konferenzdolmetscher schauen aus unserer Kabine (=booth) herunter auf die autodidaktischen Sprachmittler, jemand nannte uns belächelnd die „boothed gentry“, „den Adel in den Kabinen“. Der gleiche Hochmut findet sich sogar gelegentlich beim beeidigten Dolmetscher und Übersetzer. Aber im Gebiet der niederschweligen und oft unterbezahlten, ja unbezahlten Sprachdienstleistungen herrscht ein sehr großer Bedarf, wo Laien eben ihre Berufung entdecken. Übrigens bedient sich die Polizei ja auch aus diesem „Laien-Pool“ und lässt die hochsensiblen



„Netzwerken“

Erstvernehmungen von Tatverdächtigen pauschal von, sagen wir, „Putzfrauen“ erledigen, weil diese eben billiger sind.

Es besteht großer Bedarf nach Qualifizierung und Professionalisierung für diese einfacheren Sprachdienstleister im „Community Interpreting“. Wer nimmt sie ernst? An der Fachhochschule des SDI München gibt es bereits einen 30 Unterrichtsstunden umfassenden Studiengang über das „Gemeinde-Dolmetschen“ und seine hohen niederschweligen Anforderungen, wo großer Bedarf herrscht und wo sich viel zu wenige PREISGÜNSTIGE und gleichzeitig QUALIFIZIERTE Kollegen tummeln.

Wir Freiberufler müssen ja hohe Honorare verlangen, aber sind wir nicht wie die Ärzte? Die sahen früher auf die Heilpraktiker herunter, bis diese aufgrund der Nachfrage einen eigenen Titel zuerkannt bekamen. Ganz nach dem Gesetz des Marktes musste bei den Heilberufen die „Barriere in den Köpfen“ abgebaut werden, und eine solche Realitätsanpassung steht beim Community Interpreting noch bevor. Die Kommunaldolmetscherin ist heute das ASCHENPUTTEL unter den Sprachmittlern.

Ihr Konrad Borst, Vorstandsmitglied

In eigener Sache

Vorstandskollegin Christina Sehringer, ehemalige Berning, ist vor kurzem Mutter einer Tochter geworden und hat deshalb ihr Mandat zurückgelegt.

Liebe Christina, der VVU bedankt sich für die langjährige Mitarbeit im Vorstand. Du hast Dich mit konstruktiven Vorschlägen, Umsicht und Tatkraft für uns alle eingesetzt.

Interimsmäßig hat unser langjähriges Mitglied Peter Müller, Diplom-Übersetzer für Englisch und Italienisch, Christinas Funktion als Schriftführerin übernommen. Peter Müller erhielt bei den letzten Wahlen so viele Stimmen, dass er erster Nachrücker war.

Lieber Peter, im Namen aller VVU-Mitglieder danke ich Dir für die spontane Bereitschaft zur Vorstandsarbeit.

Renate Reck

Der Kronzeuge kehrt zurück

Ein Kommentar von Elisabeth Herlinger

Nehmen wir es nur mal an: Drei Bankräuber überfallen eine Bank. Bei dem Überfall töten sie einen Angestellten und fliehen mit dem Geld. Eine Million haben sie erbeutet. Erst tappt die Polizei im Dunkeln, dann kommt ein Teilerfolg: Einer der Bankräuber wird verhaftet. Seine Komplizen sind weiterhin auf der Flucht. Eines jedoch steht fest: Die beiden sind brandgefährlich und zu allem fähig.

Szenario 1:

1 Der Verhaftete schweigt. Er hat Angst vor seinen Mittätern oder will sie nicht verraten. Letzteres nennt man auch Ganovenehre. Die Polizei ermittelt viele Monate lang, um Beweise für seine Tat zu finden. Die Anklage wird erhoben, es kommt zum Prozess. Am allerletzten Tag entscheidet sich der Mann, doch noch seinen Kopf zu retten und die Mittäter namentlich bekanntzugeben. Vielleicht verrät er auch das Versteck der erbeuteten Million. Ein Kronzeuge ist der Angeklagte in diesem Fall nicht – seine Beichte kam zu spät. Die Richter können lediglich bei der Strafzumessung entscheiden, ob und in welchem Maße seine Angaben berücksichtigt werden.

Szenario 2:

2 Der Verhaftete redet. Er nennt Ross und Reiter, die Polizei kann die beiden flüchtigen Täter kurz danach verhaften, vielleicht sogar die Beute sichern. Der Mann hat rechtzeitig mit der Staatsanwaltschaft kooperiert - noch bevor das Hauptverfahren eröffnet wurde. Damit hat er der Polizei langwierige Ermittlungen erspart und dazu beigetragen, dass die Mittäter verurteilt werden. Der Beschuldigte ist damit ein Kronzeuge und das Gericht kann die Strafe von „lebenslänglich“ – die immer für Mord steht – auf zehn Jahre mindern

Szenario 3:

3 Beim Überfall ist niemand verletzt oder getötet worden. Der Verhaftete weiß zwar nicht, wo seine Mittäter derzeit sind, doch er kennt ihre Namen. Außerdem kann er etwas zu anderen schweren Straftaten sagen, die nichts mit dem Banküberfall zu tun haben: Er weiß, dass nächste Woche ein großer Drogendeal vorgesehen ist. Mit seinen Angaben trägt er dazu bei, dass bei der geplanten Kokain-Übergabe die Täter gefasst werden. Oder er hat Informationen zu einer Entführung, die we-

gen seiner Informationen noch verhindert wird. Auch hier ist der Beschuldigte ein Kronzeuge. Die Richter können seine Strafe mindern oder gar völlig von der Bestrafung absehen

Wichtig:

Die Polizei muss jede so erhaltene Information gründlich prüfen. Es wäre nicht das erste Mal, dass Straftäter durch falsche Beschuldigungen oder erdachte Angaben nur ihren eigenen Hals retten wollen. Ein Kronzeuge wird man also nicht von „eigenen Gnaden“.

Bis 1999 galt schon einmal ein „Kronzeugengesetz“. Die damalige Regelung umfasste nur bestimmte, enge Bereiche der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und schwerer Drogendelikte wie zum Beispiel Geldwäsche. Die „Kooperation“ eines Waffenhändlers war auf einschlägige Straftaten beschränkt. So konnte ein potentieller Kronzeuge nur etwas über andere Waffendelikte verraten, jedoch sein Wissen über organisierte Passfälscher oder Schleuser nicht zu seinen Gunsten einbringen. Das ist bei der neuen „Kronzeugenregelung“ anders. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft soll dem Täter einen Anreiz zum Geständnis bieten. Offenbart er sein Wissen über Tatsachen, die wesentlich zur Aufklärung einer schweren Straftat beitragen oder sie verhindern, wird das nun auf gewisse Weise „belohnt“.

Es ist ein Kuhhandel, der uns aus dem angloamerikanischen Recht und unzähligen Überseekrimis bekannt ist. Und ja, es ist ein Geschäft auf Gegenseitigkeit: Die Staatsanwaltschaft bekommt Informationen, die sie sonst nicht hätte – und der Straftäter eine Strafmilderung. Und manchmal bleibt er trotz seiner Tat straffrei. Doch ist das auch gerecht? Ja, wenn dadurch eine andere schwere Straftat verhindert oder aufgeklärt werden kann. Der Gesetzgeber hat im neuen Kronzeugengesetz eine „Begünstigung der Straftäter“ und somit einen Missbrauch ausgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Regelung in der Praxis bewähren wird. Richter in der Bundesrepublik Deutschland sind in ihren Entscheidungen frei und unabhängig. Die Menschen müssen darauf vertrauen, dass die Gerichte den Wert einer „Kronzeugenaussage“ weise abwägen und klug entscheiden werden, ob ihr konkreter Nutzen im Verhältnis zur Schwere einer Straftat steht. Strafminderung darf nicht zu einem Automatismus werden.

BERUFLICHE INFORMATION

Der Anwalt für Gebärdensprache – eine besondere Spezialisierung

Wer ein Brot kaufen möchte, geht nicht zum Metzger, und wer einen neuen Mantel benötigt, kauft ihn nicht in der Parfümerie. Der Schornsteinfeger wird nur mit zusätzlichen Kenntnissen Ihren Wasserhahn reparieren können und der Gärtner eher selten den Fehler in der Software. Fachleute sind gefragt.

So gibt es Dolmetscher für Taubstumme – und neuerdings auch Rechtsanwältinnen, die ohne einen Sprachmittler mit ihren Mandanten in Gebärdensprache kommunizieren. Zu finden sind die Stuttgarter Juristen mit besonderen Fähigkeiten unter der Webadresse www.anwaltverein-stuttgart.de.

Auf der Seite des Anwaltvereins Stuttgart können Sie außerdem Kanzleien suchen, die – unter anderem - in Englisch, Französisch, Niederländisch, Indonesisch, Kroatisch, Türkisch oder

Russisch korrespondieren. Sie kennen sich mit dem Rechtssystem des jeweiligen Staates aus und sind willkommene juristische Hilfe für Ratsucher aus aller Welt. Durch einen Internet-Klick auf „Fachanwalt für“ sind besonders geprüfte Spezialisten aufgelistet. In der Rubrik nebenan stehen zusätzliche „Rechtsgebiete“ zur Wahl. Wer in bestimmten „Lebensbereichen“ rechtliche Hilfe benötigt, erspart sich dadurch häufig den falschen Anwalt.

Jeder Jurist ist nur so gut wie sein Fachwissen auf dem Gebiet, in dem sein Mandant ihn beauftragt. Was nützt es, einen Verkehrsanwalt zu konsultieren, wenn Sie des Diebstahls bezichtigt werden? Schließlich würden Sie auch nicht zu einem Gynäkologen gehen, wenn Sie sich den Fuß gebrochen haben.

Elisabeth Herlinger

FÜR SIE NOTIERT

Juristische Feuerwehr hilft seit 25 Jahren

Es ist Freitagabend. Fast alle Behörden haben seit Stunden geschlossen, und auch in den nächsten zwei Tagen wird sich dort nicht viel tun. Dumm nur, dass ausgerechnet jetzt ein anwaltlicher Rat dringend nötig wäre! Vielleicht ist ein Unfall passiert, der Junior in eine wüste Schlägerei geraten oder die Polizei hat den Lieblingsnachbarn festgenommen. Der befreundete Rechtsanwalt fährt gerade im Allgäu Ski, sein Handy ist ausgeschaltet.

Wie gut, dass es den Anwaltsnotdienst gibt. Das ist die juristische Feuerwehr für Notfälle, die möglichst nie passieren. In jeder größeren deutschen Stadt finden die Bürger inzwischen Strafverteidiger, die ihnen außerhalb der üblichen Büroprechzeiten mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Den kostenlosen telefonischen Rechtsbeistand gibt es in Stuttgart seit 25 Jahren. Die Rechtsanwältinnen wechseln sich ab. Ist ein Notfall eingetreten, erfährt der Anrufer die Telefonnummer eines Mobiltelefons, unter dem er den diensthabenden

Strafverteidiger erreichen kann. In zivilrechtlichen Angelegenheiten ist es allerdings die falsche Nummer. Und nicht angemessen auch dann, wenn der Nachbar falsch parkt oder mal wieder laut feiert.

An Feiertagen und an Wochenenden steht von 18.00 Uhr am Freitag bis 08.00 Uhr am Montag die juristische Hilfe parat: In München ist der rechtliche Rat der „Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.“ unter der Telefonnummer 0171/5328104 erreichbar. In Stuttgart stehen 50 ehrenamtliche Strafverteidiger zur Verfügung, wenn es „mal brennt“.

Die Notrufnummer lautet: **0711-2369306**.

<http://www.anwaltverein-stuttgart.de>

<http://www.rak-muenchen.de>



Elisabeth Herlinger

Der Klammeraffe - @ - oder wie die E-Mail entstand

Die Dänen sagen „Schweineschwanz“ oder auch „snabel-a“ (Rüssel-A); die Italiener „Schneckenhaus“ oder „chiocciola“ (Schnecke) dazu. Die Tschechen nennen es „Rollmops“, die Engländer „Whirlpool“, die Bayern „Ohrwaschl“. Die Schweizer sagen „Affenschwanz“, die Niederländer „apenstaartje“ (Affenschwänzchen), die Österreicher „Kreiseles-A“. In Israel ist es „kruhit - der „Strudel“, in Ungarn der „Wurm“. In Griechenland wird er „Ente“ genannt – vielleicht von „papai“, was eine Ähnlichkeit mit „papaki“, dem Entchen, hat. Die Friesen nannten es mal „Schnipfelschnur“ und die Finnen „miukumauku“ – für „miauen“. Die Bosniaken taufte es „das verrückte A“.

Die Bezeichnung für das Schriftzeichen @ - kurz „At“ - stammt aus dem Englischen „at sign“. Sagen die Einen. Eine andere Theorie ist, dass es auch „ad“ heißen könnte. Bei uns ist der gebräuchlichste Name dafür „der Klammeraffe“, doch heißt es noch Affenohr, gekräuselt A, Elefantenoohr und Alef.

Jedes Kind weiß heute, wofür man das At benötigt – ohne @ keine E-Mail. At trennt den Benutzernamen – den Namen des Postfaches – vom Zielrechner, dem Netzwerk-Server. Gerne wird das @-Zeichen als Symbol für das Internet selbst verwendet. Doch woher kommt es? Es gibt lediglich Theorien zu seiner Entstehung.

Eine davon sagt, dass der Klammeraffe als handschriftliche Verschmelzung – Ligatur – der Buchstaben „a“ und „d“ des lateinischen Wortes „ad“ (deutsch „zu“ oder „zu etwas hin“) gebildet wurde. Möglich ist auch, dass es als Zeichen am Ende des Briefes eines römischen Kaufmannes über Schiffsladungen entstand, als Abkürzung für das Wort „Amphore“.

Auf der iberischen Halbinsel ist das Zeichen @ schon seit

dem Jahr 1555 überliefert. Spanische, portugiesische und französische Kaufleute handelten mit Stieren und Wein. Sie nutzten ein Maß für Festes und Flüssiges namens „arroba“. Das waren etwa zehn Kilogramm, 25 Libras oder 15 Liter. Das Wort kommt aus dem Arabischen „Ar-roub“ (الربيع) und bedeutet „das Viertel“. „Arroba“, „Arobas“ wurde damals mit dem At-Zeichen dargestellt. Der Name „arroba“ für das „@“ hat sich seither in Spanien, Frankreich, Portugal und Brasilien erhalten.

Das Reichskammergericht benutzte im 18. Jahrhundert das „@“ für „contra“ (gegen). Was wir heute als Müller./Müller schreiben, hieß damals Schulze @ Schulze. Auf englischen Schreibmaschinen wurde das @-Zeichen im 19. Jahrhundert nachgewiesen. Es wurde als kaufmännisches Wertzeichen verwendet wie unser à, zum Beispiel: „three apples @ 10 pence“. Somit hätten die Zeichen à und @ beide ihren Ursprung im Französischen.

Es ist 38 Jahre her, dass der Computeringenieur Ray Tomlinson an einem Code tüftelte, der es möglich machen sollte, elektronische Nachrichten von einem Computer zum anderen zu schicken. Zusammen mit einem kleinen Team arbeitete er am Vorläufer unseres Internets – dem Arpanet. Für eine eindeutige Adressierung suchte er nach einem Zeichen, das nur selten verwendet wird. Das durfte weder ein Buchstabe noch eine Zahl sein. Tomlinson entschied sich für den Klammeraffen. Irgendwann Ende 1971 verschickte er seine allererste Mail.

Ein Glück, dass weder Tomlinson, noch seine Firma BBN seine Erfindung jemals schützen ließen. Nicht vorzustellen, wenn wir heute für jede @-Mail Portokosten zahlen müssten!

Elisabeth Herlinger

VVU-News

Bitte vormerken:
Jahresmitgliederversammlung am Samstag,
16.10.2010 im Alten Rathaus in Esslingen
von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr



Ihr VVU-Vorstand wünscht Ihnen schöne Sommerferien

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Auflage: 100
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
70044 Stuttgart
Postfach 105016

Büro:
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindung:
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Titelbild: birgitH/pixelio.de

Herstellung:
Copythek Esslingen

**Fortbildung****Rechtsvergleich – Deutschland – GB – USA,
Rechtssprache für Englisch-Übersetzer**

Am 20.11.2010 findet von 10:00 bis 18:00 Uhr in Heilbronn das obengenannte Seminar statt. Gemeinsame Veranstalter sind der BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg und der VVU.

Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet sich erheblich vom Common Law in den USA oder Großbritannien. Übersetzer mit diesem Fachgebiet müssen beide Systeme kennen. Das Seminar wird überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Das Seminar ist eine Wiederholung des Seminars vom November 2009 in Esslingen (VVU) aufgrund starker Nachfrage. Ggf. wird noch ein passendes Aufbau-seminar organisiert.

Der Referent **Eberhard Nietzer** ist im Hauptberuf Zivil- und Insolvenzrichter, führt aber auch regelmäßig entsprechende Übersetzungen durch. Er wird daher das nötige Wissen auf diesem Gebiet aus Juristensicht weitergeben.

Seminarthemen:

- Court Systems in Germany, US and GB
- Civil Law and Common Law
- Selected Areas of Substantive Law
- Criminal and Civil Procedure
- Debt Collection and Bankruptcy
- Legal Documents in English and German

Veranstaltungsort: VHS Heilbronn, Kirchbrunnenstr. 12, Gebäude B, Raum E 28, 74072 Heilbronn

Preis für Nichtmitglieder: 160.- Euro, Mitglieder (BDÜ und VVU): 130.- Euro
Studenten: 110.- Euro, Studentische BDÜ-Mitglieder: 110.- Euro
Frühbuchepreise bei Buchung und Zahlung bis zum 30.10.2010
Nichtmitglieder: 130.- Euro, Mitglieder: 90.- Euro

Wir weisen Sie auf weitere Seminarangebote des BDÜ, die Sie unter www.bdue.de/Seminare vorfinden. VVU-Mitglieder zahlen BDÜ-Mitgliedspreise für die Teilnahme an Fortbildungsseminaren. Die Anmeldung zu den Seminaren erfolgt jeweils am Ende der Seminarbeschreibung auf der die Homepage des BDÜ/Seminare online.



Schönheit der Schriften

Diese „Alphabet-Silben-Schrift“ dient den Sprachen Bengalisch, Assamesisch, Sylheti und Meitei

প্ৰাস্তাৱিক আখ্যায়িকা : অৰ্জুনেৰ বিষাদ

৫

এনেকুৱা পৰিস্থিতিত অনেক দেশৰ বজ্জামহাবজ্জাসকলক গোটাই আৰু শ্ৰীকৃষ্ণক তেওঁৰ সাৰথি হ'বলৈ বাঞ্ছী কৰাই তেওঁ বণাঙ্গণত নামিল আৰু বীৰোচিত উৎসাহেৰে শ্ৰীকৃষ্ণক ক'লে—“উভয় সেনাৰ মাজলৈ মোৰ বখখন লৈ বলাক, মোৰ লগত যুঁজিবলৈ সাধু হৈ অহা লোকসকলক মই এবাৰ চাই লওঁ।” শ্ৰীকৃষ্ণই তাকেই কবিলে আৰু অৰ্জুনেও চাৰিও ফালে চকু খুৱালে। তেওঁ কি দেখিলে? দুয়োফালে আত্মীয়স্বজন ইষ্টকুটুৰেই বিৰাট সমল দণ্ডায়মান। তেওঁ দেখিলে বাপেক-পুতেক, ককা-নাতিয়েক আদি আত্মীয় স্বজনৰ চাৰি পুৰুষ মাৰিবলৈ আৰু মাৰিবলৈ শেষ নিশ্চয় কৰি একত্ৰিত হৈছেহি। আগতে এই কথাটোৰ বিষয়ে যে তেওঁ অনুমান নকৰিছিল এনে নহয়। কিন্তু প্ৰত্যক্ষ দৰ্শনৰ প্ৰভাৱ বেলেগ ধৰণৰ। আত্মীয় স্বজনক দেখি তেওঁৰ অন্তৰত আলোড়নৰ সৃষ্টি হ'বলৈ ধৰিলে। তেওঁ বৰ দুঃখ পালে। আজিলৈকে তেওঁ অনেক যুদ্ধত অসংখ্য বীৰ সংহাৰ কৰিছিল। কিন্তু সেইসময়ত তেওঁ দুঃখ নেপাইছিল, তেওঁৰ গাণ্ডীৰ হাতৰ পৰা ৰখি নপৰিছিল, গা নকপিছিল, তেওঁৰ চকু চুলচুলীয়া নপৰিছিল, তেন্তে এই মুহূৰ্ত্তনো এনেকুৱা কিয় হ'ল? অশোকৰ নিচিনাকৈ তেওঁৰ মনটোত অহিংসা বৃত্তিৰ উদয় হৈছিল নেকি? নহয়, ই কেৱল স্বজ্ঞানসজ্জিহে আছিল। এই সময়তো যদি গুৰু, বন্ধু, আৰু আত্মীয়-স্বজন নেথাকিলহেঁতেন তেন্তে তেওঁ এতিয়াও শত্ৰুৰ মুখ 'ললৰ' দৰে উৰাই দিলেহেঁতেন। কিন্তু এই আসজ্জিজনিত মোহে তেওঁৰ কৰ্তব্য নিষ্ঠা গ্ৰাস কৰি পেলাইছিল; আৰু তাৰ পৰা তেওঁৰ মনত তত্ত্বজ্ঞানৰ উদয় হৈছিল। কৰ্তব্যনিষ্ঠ মানুহ মোহগ্ৰস্ত হলেও প্ৰকাশ্যভাবে কৰ্তব্যচ্যুত হোৱাটো তেওঁৰ সহ্য নহয়। তেওঁ তাক কোনো সন্ভাৱনাবে চাকি পেলায়। অৰ্জুনেৰো থিক তেনেকুৱাই হৈছিল। এতিয়া তেওঁ অথবা প্ৰমাণ কৰিবলৈ গৈছে যে যুদ্ধ বাস্তৱতে এটা পাপহে। যুদ্ধৰ দ্বাৰাই কৃষ্ণক হৰ, ধৰ্ম লোপ পাব, স্বৈৰাচাৰ বিয়পিৰ, ব্যতিচাৰবাদ বিস্তাৰিত হৈ পৰিব, আকাল-দুৰ্ভিক্ষই দেখা দিব, সমাজত নানা তৰহৰ সঙ্কট উপস্থিত হ'ব, এনেকুৱা অনেক যুক্তি দৰ্শাই তেওঁ শ্ৰীকৃষ্ণকহে বুজাবলৈ ধৰিলে।

Die bengalische Kultur hat der Dichterstürst Rabindranath Tagore, Nobelpreisträger 1913, gestärkt, etwa wie Martin Luther die deutsche Sprache modernisiert und „geschaffen“ hat. Durch eigene herausragende, weltläufige Poeten wären die 600 „gefährdeten Sprachen der Welt“ noch überlebensfähig.

Dies ist eine Seite in assamesischer Sprache und bengalischer Schrift aus den „Gesprächen über die Gita“ von Vinoba, einem Linguisten, der auf hunderttausend Kilometern Fußmarsch durch alle Sprachgebiete Indiens die drängende Bodenreform und die Reform der Gesellschaft ohne Gewalt vorangetrieben hat.